



Fachbereich WD 2

Wehrpflicht und andere Pflichtdienste in ausgewählten europäischen Staaten

Wehrpflicht und andere Pflichtdienste in ausgewählten europäischen Staaten

Aktenzeichen:

WD 2 - 3000 - 014/25

Abschluss der Arbeit:

19. Mai 2025

Fachbereich:

WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	5
2.	Zur Existenz von Wehrpflicht und anderen Pflichtdiensten in ausgewählten europäischen Staaten	5
2.1.	Belgien	5
2.1.1.	Wehrpflicht	5
2.1.2.	Andere Pflichtdienste	6
2.2.	Dänemark	7
2.2.1.	Wehrpflicht	7
2.2.2.	Andere Pflichtdienste	8
2.3.	Estland	8
2.3.1.	Wehrpflicht	8
2.3.2.	Andere Pflichtdienste	11
2.4.	Finnland	11
2.4.1.	Wehrpflicht	11
2.4.2.	Andere Pflichtdienste	12
2.5.	Lettland	13
2.5.1.	Wehrpflicht	13
2.5.2.	Andere Pflichtdienste	15
2.6.	Litauen	16
2.6.1.	Wehrpflicht	16
2.6.2.	Andere Pflichtdienste	18
2.7.	Luxemburg	18
2.7.1.	Wehrpflicht	18
2.7.2.	Andere Pflichtdienste	19
2.8.	Niederlande	19
2.8.1.	Wehrpflicht	19
2.8.2.	Andere Pflichtdienste	20
2.9.	Norwegen	21
2.9.1.	Wehrpflicht	21
2.9.2.	Andere Pflichtdienste	22
2.9.2.1.	Zivildienst	22
2.9.2.2.	Pflichtdienst im Zivilschutz	22
2.10.	Österreich	24
2.10.1.	Wehrpflicht	24
2.10.2.	Andere Pflichtdienste	26
2.11.	Polen	27
2.11.1.	Wehrpflicht	27
2.11.2.	Andere Pflichtdienste	29

2.12.	Schweden	29
2.12.1.	Wehrpflicht	29
2.12.2.	Andere Pflichtdienste	31
2.12.2.1.	Zivildienst	31
2.12.2.2.	Weitere Pflichtdienste im Rahmen der Gesamtverteidigung	31
3.	Zusammenfassung	33

1. Einführung

Vor dem Hintergrund der Sicherheitslage in Europa sowie der Personallage der Bundeswehr wird in Deutschland seit geraumer Zeit die Rückkehr zur 2011 ausgesetzten Wehrpflicht diskutiert. Einige politische Kräfte fordern sogar die Einführung einer Allgemeinen Dienstpflicht, um nicht nur dem Personalmangel in der Bundeswehr, sondern auch in der Gesundheitsversorgung und im Pflegedienst zu begegnen sowie darüber hinaus im Kriegsfall, in wirtschaftlichen Ausnahmesituationen, im Fall von außergewöhnlichen Naturkatastrophen oder im Fall von Epidemien bzw. Pandemien das für die Aufrechterhaltung gesellschaftlich relevanter Funktionen erforderliche Personal verfügbar zu haben.

Der folgende *Sachstand* schaut über die deutschen Grenzen hinaus und untersucht die Frage, ob und, wenn ja, in welcher Form in anderen europäischen Ländern Pflichtdienste (Wehrpflicht und andere Pflichtdienste) existieren. Die Betrachtung der im europäischen Ausland aktuell gültigen Regelungen zu Pflichtdiensten ist hierbei auf die Länder Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen und Schweden begrenzt.

2. Zur Existenz von Wehrpflicht und anderen Pflichtdiensten in ausgewählten europäischen Staaten

2.1. Belgien

2.1.1. Wehrpflicht

In Belgien sehen die **Konsolidierten Wehrdienstgesetze**¹ vom 30. April 1962 einen obligatorischen Wehrdienst vor. Mit zwei Gesetzesänderungen wurden jedoch Ende 1992 der **Grundwehrdienst und für Kriegsdienstverweigerer der Ersatzdienst ausgesetzt**: Der neue Artikel 1^{bis} der *Konsolidierten Wehrdienstgesetze* und der neue Artikel 37 der *Konsolidierten Gesetze über den Status von Kriegsdienstverweigerern* vom 20. Februar 1980 erklärten diese Gesetze nur für Wehrpflichtige des Jahrgangs 1993 (d. h. 1974 geboren) und der vorhergehenden Jahrgänge für anwendbar. Dies hat zur Folge, dass – wie in Deutschland – die Wehrpflicht zwar grundsätzlich noch besteht, aber eine Einberufung von Wehrpflichtigen bis auf weiteres unterbleibt.

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht in Belgien wurde jedoch mit der Aufnahme des Artikels 2^{bis} in die *Konsolidierten Wehrdienstgesetze* für Frauen und Männer die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag einen dem Wehrdienst vergleichbaren Freiwilligen Militärdienst abzuleisten.

Darüber hinaus wurde in Belgien mit Kapitel 10 des *Gesetzes zur Einführung des freiwilligen Militärdienstes und zur Abänderung verschiedener auf das Militärpersonal anwendbarer Gesetze*² vom 10. Januar 2010 ein freiwilliger Militärdienst eingeführt, mit dem vor dem Hintergrund des

1 *Lois coordonnées sur la milice*, 30. April 1962, abrufbar in französischer Sprache unter: https://www.ejus-tice.just.fgov.be/cgi_wet/article.pl?language=fr&lg_txt=f&type=&sort=&numac_search=1962043050&cn_search=&caller=article&&view_numac=1962043050 (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

2 *Gesetz zur Einführung des freiwilligen Militärdienstes und zur Abänderung verschiedener auf das Militärpersonal anwendbarer Gesetze*, 10. Januar 2010, abrufbar unter: https://www.ejus-tice.just.fgov.be/mopdf/2011/10/27_3.pdf#Page8 (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

relativ hohen Durchschnittsalters der aktiven Soldatinnen und Soldaten versucht werden sollte, junge Menschen für eine militärische Laufbahn zu interessieren. Ziel war es, arbeitslosen Jugendlichen Karrieremöglichkeiten beim Militär zu eröffnen, damit sie dort Erfahrungen sammeln und ihre Chancen auf eine Anstellung beim Militär oder anderswo erhöhen können. Laut diesem Gesetz gibt es keine Aufnahmeprüfung. Die Freiwilligen erhalten eine sechsmonatige Ausbildung. Sie verpflichten sich (zunächst) für eine Dienstzeit von drei bis maximal vier Jahren.

Angesichts der wachsenden sicherheitspolitischen Herausforderungen sieht die von der sogenannten „Arizona-Koalition“ am 31. Januar 2025 vereinbarte Regierungsvereinbarung³ die **Einführung eines neuartigen freiwilligen Wehrdienstes (Wehrdienstjahr)** vor:

„Für junge Menschen bieten wir innerhalb des Geschäftsbereichs des Verteidigungsministeriums als eine der verschiedenen Möglichkeiten des gesellschaftlichen Engagements im Rahmen des Bürgerdienstes⁴ einen freiwilligen 12-monatigen Wehrdienst.“ (Übersetzung des Autors)

Laut der Grundsatzerkklärung des belgischen Verteidigungsministers⁵ wird dieser freiwillige Wehrdienst für die Entwicklung der belgischen Reservekräfte von wesentlicher Bedeutung sein, denn er werde die belgische Reserve mit ausgebildeten und motivierten Personen stärken. Junge Männer und Frauen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ein Schreiben, in dem sie aufgefordert werden, über aktuelle Sicherheitsfragen nachzudenken, und in dem sie eingeladen werden, sich für ein Jahr den Streitkräften anzuschließen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine ihrem Abschluss entsprechende Vergütung und Zugang zu interessanten Stellen. Am Ende dieses Jahres können sich die jungen Leute für eine Laufbahn in den Streitkräften entscheiden oder für einen noch festzulegenden Mindestzeitraum als Reservedienstleistende dienen. Dieser freiwillige Militärdienst soll zur Stärkung der Verteidigung beitragen. Er soll im Jahr 2026, und zwar zunächst mit 500 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern, beginnen. 2028 soll dieser freiwillige Militärdienst dann voll einsatzfähig sein, mit einer Standardaufnahme von 1.000 ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten pro Jahr. Die belgische Regierung verspricht sich von dieser Maßnahme **innerhalb der laufenden Legislaturperiode (2025-2029)** bis zu **3.000 zusätzliche Reservedienstleistende**.

2.1.2. Andere Pflichtdienste

Pflichtdienste wie bspw. die in Deutschland diskutierte Allgemeine Dienstpflicht existieren in Belgien nicht. Bisher erfolgt das gesellschaftliche Engagement junger Menschen ausschließlich freiwillig. Der oben erwähnte Bürgerdienst bietet hierfür eine geeignete Plattform.

3 *Accord de Coalition Fédérale 2025-2029*, 31. Januar 2025, S. 186, abrufbar in französischer Sprache unter: https://www.belgium.be/sites/default/files/resources/publication/files/Accord_gouvernemental-Bart_De_Wever_fr.pdf (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

4 Der Bürgerdienst in Belgien ist ein sechsmonatiges Vollzeit-Engagement, bei dem junge Menschen zwischen 18 und 25 Jahren an solidarischen Projekten mitwirken können. Vgl. *Was ist der Bürgerdienst?*, abrufbar unter: <https://buergerdienst.be/was-ist-der-burgerdienst> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

5 *Exposé d'Orientation Politique – Défense*, hgg. von der Chambre des Représentants de Belgique, 13. März 2025, S. 16 f., abrufbar in flämischer oder französischer Sprache unter: <https://www.deka-mer.be/FLWB/PDF/56/0767/56K0767022.pdf> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

2.2. Dänemark

2.2.1. Wehrpflicht

In Dänemark besteht gemäß § 81 der dänischen Verfassung für junge Männer eine Wehrpflicht.⁶ Die **Dauer des Wehrdienstes beträgt gegenwärtig grundsätzlich vier Monate**. Ausnahmen hierzu stellen der Wehrdienst im berittenen Garde-Husaren-Regiment (12 Monate), im Cyber-Dienst (10 Monate), bei der dänischen Katastrophenschutzbehörde (Danish Emergency Management Agency, DEMA) und auf der königlichen Yacht *Danneborg* (jeweils 9 Monate) sowie bei den *Royal Life Guards* und den Reaktionskräften des Heeres (jeweils 8 Monate) dar.

Ab dem 1. Juli 2025 werden Frauen und Männer bei der Wehrpflicht, die ab August 2026 von vier auf elf Monate verlängert werden soll, vollständig gleichgestellt.⁷ So wie schon jetzt alle jungen Männer im Alter von 18 Jahren, werden dann auch alle Frauen, die nach dem 1. Juli 2025 ihr 18. Lebensjahr vollenden, an dem sogenannten „Tag der Verteidigung“ gemustert. Dem Aufruf zur Musterung haben alle nachzukommen; jedoch kann auf Antrag der Musterungstermin verschoben werden, wenn sich die/der Betreffende in einer Ausbildung befindet. Bei der Musterung müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen schriftlichen Test ablegen und sich einer gesundheitlichen Untersuchung unterziehen. Über das Ergebnis werden sie im Anschluss informiert. Jede(r) tauglich Gemusterte kann sich aber auch freiwillig zum Wehrdienst melden.

Von den tauglich Gemusterten müssen jedoch nicht alle ihren Wehrdienst dann auch antreten. So werden **in diesem Jahr (2025) nur 4.700 Personen** in die dänischen Streitkräfte eingezogen, was **etwas mehr als sieben Prozent des Jahrgangs von Männern und Frauen entspricht**. **Im Jahr 2026 werden 5.000 und im Jahr 2027 7.500 Personen ihren Dienst antreten, was knapp zwölf Prozent des jeweiligen Jahrgangs entspricht**.

Für den Fall, dass zum Erreichen der obigen Sollzahlen aus der Gruppe der tauglich Gemusterten nicht genügend Freiwillige zur Verfügung stehen sollten, haben die dänischen Streitkräfte ein Lossystem entwickelt, dass bei Bedarf darüber entscheidet, wer eingezogen wird und wer nicht. Auch wenn seit 2022 die in die dänischen Streitkräfte Eingezogenen ihren Wehrdienst alle freiwillig angetreten haben, ist vor dem Hintergrund, dass **die Zahl der Wehrdienstleistenden in Dänemark aufgrund der Sicherheitslage in Europa schrittweise auf 15.000 pro Jahr erhöht werden soll**, künftig nicht auszuschließen, dass zur Deckung des Fehls das Los über die Verpflichtung zum Wehrdienst entscheidet.

In Abhängigkeit des Musterungsergebnisses stehen den eingezogenen Wehrpflichtigen dann, insbesondere bei freiwilliger Meldung, Verwendungen in allen Teilen der Streitkräfte offen. Im

⁶ „Every male person able to bear arms shall be liable with his person to contribute to the defence of his country under such rules as are laid down by statute.“

Vgl. *The Constitutional Act of Denmark*, 5. Juni 1953, § 81, abrufbar in englischer Sprache unter: https://web.archive.org/web/20171214130406/http://www.thedanishparliament.dk/Publications/The_Constitutional_Act_of_Denmark.aspx?page=all (letzter Zugriff: 14. Mai 2025)

⁷ Wiegold, T. (2025): *Wehrpflicht in Dänemark: Auch Frauen nehmen künftig an Verlosung teil*, abrufbar unter: <https://augengeradeaus.net/2025/03/wehrpflicht-in-daenemark-auch-frauen-nehmen-kuenftig-an-verlosung-teil/> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

Anschluss an ihren Wehrdienst haben die Gedienten den dänischen Streitkräften fünf Jahre lang als Reservisten zur Verfügung zu stehen.

2.2.2. Andere Pflichtdienste

Dänische **Wehrpflichtige**, die aus **Gewissensgründen** einen **Dienst** in den dänischen Streitkräften und auch in der Katastrophenschutzbehörde (Danish Emergency Management Agency, DEMA) **verweigern**, können auf Antrag einen **Ersatzdienst** ableisten, dessen Dauer mit dem Wehrdienst in den Streitkräften identisch ist. Stellen für diesen **zivilen Pflichtdienst** bieten öffentliche oder öffentlich geförderte Einrichtungen und Organisationen mit sozialen oder kulturellen Zielen, Friedensorganisationen, Umweltbewegungen und religiöse Organisationen.

Im Jahr 2024 stellten in Dänemark nur zwei Bürger einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen.

2.3. Estland

2.3.1. Wehrpflicht

Gemäß Abschnitt X § 124 der *Verfassung der Republik Estland* sind alle estnischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger verpflichtet, sich an der Landesverteidigung zu beteiligen.⁸ Laut § 2 des estnischen *Wehrdienstgesetz*⁹ gilt diese Pflicht jedoch ausschließlich für Männer.

Um die personelle Besetzung der estnischen Streitkräfte und die Verteidigungsfähigkeit des Landes zu gewährleisten, unterliegen alle männlichen Staatsbürger Estlands im Alter von 18 bis 60 Jahren der Wehrpflicht. Sobald sie einberufen werden, sind sie verpflichtet, sowohl ihren Grundwehrdienst (die Einberufung zum Grundwehrdienst erfolgt im Allgemeinen nur bis zur Vollen dung des 27. Lebensjahres) abzuleisten als auch an der Reservistenausbildung teilnehmen.

In Estland wird ein Wehrpflichtiger zum Grundwehrdienst einberufen, wenn er

- seine Schulausbildung mindestens mit der Stufe II der Grundschule im Sinne des estnischen Grund- und Hauptschulgesetzes (vgl. mit dem Sekundarabschluss I in Deutschland) abgeschlossen hat,
- die gesundheitlichen Voraussetzungen eines Wehrpflichtigen erfüllt,
- keine gültige Karenzzeit (einschließlich einer Verlängerung für ein Hochschulstudium) hat und

⁸ *The Constitution of the Republic of Estonia* (Verfassung der Republik Estland) vom 28. Juni 1992 in der Fassung vom 13. August 2015, abrufbar in englischer Sprache unter: <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/521052015001/consolide> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

⁹ *Military Service Act* (Wehrpflichtgesetz) vom 13. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Oktober 2014, abrufbar in englischer Sprache unter: <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/519092014003/consolide> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

-
- nicht von der Einberufung zum Grundwehrdienst befreit ist, sowie
 - keine anderen Gründe gegen seine Einberufung vorliegen.

Die Dauer des Grundwehrdienstes wird durch eine Verordnung der Regierung der Republik Estland festgelegt und darf **nicht länger als zwölf Monate** und **nicht kürzer als acht Monate** sein. Gegenwärtig beträgt die **Dauer des Grundwehrdienstes** in Estland in Abhängigkeit davon, wie der Wehrpflichtige in den Streitkräften eingesetzt wird und welche Ausbildung für seine Tätigkeit erforderlich ist, **entweder acht oder elf Monate**. Die Dauer des Wehrdienstes beträgt elf Monate für Wehrpflichtige, die während des Wehrdienstes eine Qualifikation erwerben, die eine umfassende militärische Ausbildung oder Übung erfordert, und die während des Wehrdienstes in einer Einheit mit hohem Bereitschaftsgrad Dienst leisten.

Frauen im Alter von 18 bis 27 Jahren, die estnische Staatsbürgerinnen sind und mindestens über eine Schulausbildung der Stufe II verfügen, **können sich freiwillig zum Wehrdienst melden**. Eine Estin, die den Wehrdienst antreten möchte, muss bei der Agentur für Verteidigungsressourcen hierzu einen schriftlichen Antrag auf Einberufung zum Wehrdienst stellen. Der Befehlshaber der estnischen Streitkräfte unterbreitet seinem Verteidigungsminister jeweils bis zum 15. August einen Entscheidungsvorschlag über die Zahl der zuzulassenden Frauen, die Bedingungen für ihren Eintritt in den Wehrdienst und die zahlenmäßige Verteilung auf die für die Rekrutenausbildung verantwortlichen Einheiten. Zur Entscheidung des Verteidigungsministers wird daraufhin jeweils bis spätestens zum 15. Oktober eine Verordnung erlassen. Kommt eine Estin dann ihrem Einberufungsbescheid nicht nach, wird davon ausgegangen, dass sie auf den Wehrdienst verzichtet. Eine Estin, die den Wehrdienst antritt, hat das Recht, innerhalb von 90 Tagen nach ihrem Eintritt in die Streitkräfte ihren Wehrdienst abzubrechen.

Im Jahr **2025 plant Estland, bis zu 4.000 Staatsbürgerinnen und -bürger** in seine Streitkräfte **einzu ziehen**. Diese Zahl umfasst sowohl Esten, für die die Wehrpflicht gilt, als auch Estinnen, die sich freiwillig zum Dienst melden. Vor dem Hintergrund, dass **der Geburtsjahrgang der heut 19-Jährigen in Estland etwa 7.000 Personen** umfasst, entspricht dieses **Einberufungsziel** etwa **60 Prozent**. Neben der hohen gesellschaftlichen Akzeptanz der Streitkräfte ist Grundlage dafür, dass dieses Einberufungsziel erreicht wird, ein **Anreizsystem**, das zwar keine formalen Vorteile nach dem Wehrdienst bieten, aber finanzielle und persönliche Belastungen während des Wehrdienstes verringert. So gibt es in Estland keine besonderen beruflichen oder bildungsbezogenen Vergünstigungen, die nach Ableistung der Wehrpflicht gewährt werden – wie etwa ein erleichterter Zugang zu Studienplätzen oder Lehrstellen –, doch erhalten die Wehrpflichtigen während ihres Dienstes einige bemerkenswerte Vergünstigungen, u. a.:

- Anspruch auf 900 EUR pro Monat und Kind,
- Aussetzung der Rückzahlung von Studiendarlehen, wobei die Zinsen vom Staat übernommen werden,
- monatliche Zinsentschädigung für Wohnungsbaudarlehen für Wehrpflichtige mit einem Wohnungsbaudarlehen,
- 1.000 EUR Entschädigung für Wehrpflichtige, die bereits bei Dienstantritt einen Führerschein der Klasse B besitzen und die gesamte Dienstzeit absolvieren (entspricht in Estland ungefähr den Kosten für den Erwerb eines Führerscheins der Klasse B),

-
- Beibehaltung von Arbeits- und Studienplätzen (mit der Möglichkeit eines Studienurlaubs) sowie
 - vollständiger Krankenversicherungsschutz während des gesamten Dienstes.

Nach dem Wehrdienst werden die Soldatinnen und Soldaten in den **Status von Reservedienstleistenden** versetzt. Als Reservedienstleistende können sie in Estland bis zum Alter von 60 Jahren zu Wehrübungen einberufen werden. Hierbei werden die während des Grundwehrdienstes erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wiederholt und vertieft sowie die Zusammenarbeit der Einheiten geübt.

Ein von der Wehrerfassung registrierter Este wird nicht zum Grundwehrdienst einberufen, wenn

- sein Gesundheitszustand nicht den gesundheitlichen Anforderungen an einen Wehrpflichtigen entspricht (insbesondere, wenn bei ihm eine schwere oder schwerste Behinderung festgestellt worden ist),
- er seine Schulausbildung nicht erfolgreich mit der Stufe II der Grundschule im Sinne des estnischen Grund- und Hauptschulgesetzes abgeschlossen hat,
- er einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird (bis zur Beendigung des Strafverfahrens),
- er eine Freiheitsstrafe erhalten hat und inhaftiert ist oder
- er eine medizinische Ausbildung begonnen hat, sowie
- in den in internationalen Abkommen vorgesehenen Fällen.

Befreit vom Wehrdienst sind die Esten, die

- als anerkannte Kriegsdienstverweigerer ihren Ersatzdienst angetreten haben (siehe hierzu Ziff. 2.3.2),
- das 28. Lebensjahr vollendet haben,
- aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils zu einer tatsächlichen Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind,
- nach den Angaben des Melderegisters in dem Zeitraum, der der Eintragung ihrer Daten in das Verzeichnis der Wehrpflichtigen unmittelbar vorausgeht, mindestens sieben Jahre ununterbrochen im Ausland gelebt haben oder im Ausland geboren und gewohnt haben, soweit sie nicht einen schriftlichen Antrag auf Einberufung zum Grundwehrdienst gestellt haben,
- die Wehrpflicht in den Streitkräften eines ausländischen Staates abgeleistet oder mindestens 12 Monate als Soldat in den Streitkräften eines ausländischen Staates gedient oder einen Ersatzdienst im Ausland abgeleistet haben,
- als Arzt oder Krankenpfleger in das Informationssystem des Gesundheitswesens eingetragen ist und eine den Anforderungen der Streitkräfte entsprechende Ausbildung abgeschlossen haben,
- zum Richter ernannt worden sind und deren Wehrdienstbefreiung vom Rat für die Gerichtsverwaltung befürwortet worden ist.

2.3.2. Andere Pflichtdienste

In Estland ist ein Wehrpflichtiger, der den Dienst in den Streitkräften aus religiösen oder moralischen Gründen verweigern möchte und seine Anerkennung als **Kriegsdienstverweigerer** beantragt hat, verpflichtet, für eine **Dauer von 12 Monaten** einen regulären **Ersatzdienst** zu leisten. Über die Anerkennung entscheidet die estnische Agentur für Verteidigungsressourcen.

Der Zivildienstleistende erhält eine monatliche Vergütung für die Dauer des regulären Zivildienstes. Der Leiter der Dienststelle gewährt dem Zivildienstleistenden während des regulären Zivildienstes einen **Urlaub von 15 Tagen**. Der Leiter des Dienstortes kann dem Zivildienstleistenden **bis zu zehn Tage Zusatzurlaub für vorbildliche Leistungen** gewähren.

Nach Beendigung des regulären Ersatzdienstes wird der Zivildienstleistende **in die Reserve versetzt**.

2.4. Finnland

2.4.1. Wehrpflicht

Laut Artikel 127 der *finnischen Verfassung*¹⁰ besteht **für alle finnischen Staatsbürgerinnen und -bürger die grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme an der nationalen Verteidigung**. Nach Artikel 2 des *Wehrpflichtgesetzes*¹¹ ist **jeder männliche finnische Staatsbürger** im Alter von 18 bis 60 Jahren **wehrpflichtig**. Eine wehrpflichtige Person muss entweder einen bewaffneten oder unbewaffneten Militärdienst oder einen zivilen Dienst ableisten. Alle Männer, die das 18. Lebensjahr vollenden, werden noch im selben Jahr zur Musterung aufgerufen. Im Jahr waren dies 31.925 junge Finnen, von denen 24.285 sprich 76,07 Prozent zum Wehrdienst einberufen wurden. Im Jahr 2023 lag die Quote bei 74,82 Prozent.

Nach dem *Gesetz über den freiwilligen Wehrdienst für Frauen*¹² können sich **Frauen bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres auf freiwilliger Basis** zum Wehrdienst melden, indem sie eine Bewerbung an eines der Regionalbüros der Streitkräfte senden. So hatten sich bis zum Ablauf der am 15. Januar 2025 endenden Bewerbungsfrist insgesamt 1.448 Finninnen für den Wehrdienst beworben.¹³ Während des Wehrdienstes sind Frauen und Männer in jeder Hinsicht gleichgestellt.

10 The Constitution of Finland, 11 June 1999 (731/1999, amendments up to 817/2018 included), abrufbar in englischer Sprache unter: https://www.finlex.fi/api/media/statute-foreign-language-translation/240375/main_Pdf/main.pdf?timestamp=1999-06-11T00%3A00%3A00.000Z (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

11 Conscription Act (1438/2007), in Kraft gesetzt am 1. Januar 2008, abrufbar in englischer Sprache unter: <https://finlex.fi/api/media/statute-foreign-language-translation/159027/mainPdf/main.pdf?timestamp=2007-12-28T00%3A00%3A00.000Z> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

12 Act on Voluntary Military Service for Women (285/2022), abrufbar in finnischer Sprache unter: <https://finlex.fi/fi/lainsaadanto/2022/285> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

13 Over 1400 women applied to voluntary military service. Hrsg.: The Finnish Defence Forces, 21. Januar 2025, abrufbar in englischer Sprache unter: <https://intti.fi/en/-/1950813/over-1400-women-applied-to-voluntary-military-service> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

Die Wehrpflicht dauert in Abhängigkeit der Spezialisierung und des hierfür erforderlichen Ausbildungsaufwands unterschiedlich lang. So dienen Wehrpflichtige, die für den einfachen Dienst ausgebildet werden, **165 Tage**. Wehrpflichtige, die für einen Dienst ausgebildet werden, der besondere Fähigkeiten erfordert, sowie Wehrpflichtige, die den unbewaffneten Dienst absolvieren, dienen **255 Tage**. Wehrpflichtige, die zu Offizieren, Unteroffizieren oder für äußerst anspruchsvolle Aufgaben ausgebildet werden, leisten **347 Tage** Dienst.

In Finnland besteht bei den jungen Menschen eine **hohe Akzeptanz der Wehrpflicht**. Neben der aktuellen sicherheitspolitischen Lage tragen dazu insbesondere die **Anreize bei, die die Streitkräfte für das Ableisten des Wehrdienstes geschaffen haben**. So ermöglicht es der abgeleistete Wehrdienst, sich **für Aufgaben im Krisenmanagement und für militärische Berufe zu bewerben**. Ferner können die finnischen Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes einen **kostenlosen Führerschein** erwerben. Ein Teil von ihnen erhält sogar eine **ADR¹⁴-Beförderungserlaubnis für Gefahrgut**. Die von den Streitkräften angebotene Fahrerausbildung vermittelt **umfassende Qualifikationen und Fähigkeiten für die Ausübung der Fahrertätigkeit nach dem Militärdienst**. Die **Ausbildung wird auch für ein Studium in der Transport- und Logistikbranche angerechnet**. Wer über eine berufliche Grundqualifikation im Güterverkehr verfügt, hat auch die Möglichkeit, sich für eine Busfahrerausbildung zu bewerben.

Nach dem Wehrdienst werden die Wehrpflichtigen in die Reserve einberufen. Sie bleiben in der Reserve, bis sie 50 Jahre alt sind, und leisten während ihrer Reservistenzeit in Abhängigkeit ihrer Spezialisierung maximal 80 bzw. 150 Wehrübungstage zur Auffrischung ihrer militärischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Offiziere und Unteroffiziere bleiben bis zu ihrem 60. Lebensjahr in der Reserve und leisten in dieser Zeit maximal 200 Wehrübungstage Auffrischungsausbildung. Jeder Mann im Alter von 18 bis 60 Jahren gehört der Hilfsreserve an.

Vor dem Hintergrund der sicherheitspolitischen Lage wurde in Finnland jüngst über eine Verlängerung des Dienstalters der Reservedienstleistenden diskutiert, aber politisch noch nicht entschieden.

2.4.2. Andere Pflichtdienste

Als einziger Pflichtdienst besteht nach dem Wehrpflichtgesetz neben der Wehrpflicht in Finnland der Wehrersatz- bzw. Zivildienst. Junge Menschen, die aus Gewissensgründen den Wehrdienst – bewaffnet oder unbewaffnet – gänzlich ablehnen, müssen diesen Zivildienst leisten, der – wie die maximale Dauer des Wehrdienstes – einen Zeitraum von 347 Tagen umfasst. **Von den im Jahr 2024 gemusterten 31.925 jungen Männern** – der Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer kann nicht vor der Musterung gestellt werden – **traten nur 1,71 Prozent den Zivildienst an**.

Der Zivildienst beginnt immer mit einer vierwöchigen Ausbildungszeit an einem Zivildienstzentrum. Nach der Ausbildungszeit wird der Dienst für einen Zeitraum von 319 Tagen an einer der vom Zivildienstzentrum genehmigten Dienststellen fortgesetzt. Für eine dortige Verwendung muss sich der Kriegsdienstverweigerer selbst bewerben.

14 ADR: *Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road* (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

2.5. Lettland

Aufgrund der aktuellen geopolitischen Herausforderungen hat das lettische Parlament (Saeima) am 5. April 2023 das *Gesetz über den nationalen Verteidigungsdienst*¹⁵ verabschiedet.

Ziel des Gesetzes ist es, die lettischen Bürgerinnen und Bürger auf die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung vorzubereiten und die Widerstandsfähigkeit und Reaktionsfähigkeit des Staates und der Gesellschaft als Teil einer umfassenden Landesverteidigung zu stärken.

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes ist der ***ationale Verteidigungsdienst*** eine Art öffentlicher Dienst, der sowohl den Militärdienst der Landesverteidigung als auch den Zivildienst der Landesverteidigung (im Folgenden: Ersatzdienst) umfasst.

Männliche Staatsbürger Lettlands werden innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres zum *nationalen Verteidigungsdienst* herangezogen. Ein Bürger, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres seine Ausbildung (mit Ausnahme der Hochschulausbildung) fortsetzt, ist innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss der Bildungseinrichtung oder dem Abbruch der Ausbildung zum *nationalen Verteidigungsdienst* verpflichtet. Wenn der Bürger nach Vollendung des 18. Lebensjahres seine Ausbildung (mit Ausnahme der Hochschulausbildung) fortsetzen möchte und bis zum Alter von 24 Jahren nicht abgeschlossen hat, unterliegt er der Verpflichtung zum Ableisten des *nationalen Verteidigungsdienstes* innerhalb eines Jahres nach Vollendung seines 24. Lebensjahres.

Männliche Letten bleiben bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres verpflichtet.

2.5.1. Wehrpflicht

Um in Lettland die aktuellen Ziele der Landesverteidigung zu erreichen, reicht es aus, dass die Wehrpflicht nur für Männer gilt. Aus diesem Grund wird eine Zwangseinberufung von Frauen in den Nationalen Verteidigungsdienst gegenwärtig nicht für notwendig erachtet. **Lettinnen und Letten können sich ab dem 18. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres freiwillig zum Wehrdienst melden.** Reichen die freiwilligen Meldungen nicht aus, um den Personalbedarf zu decken, wird **zum Decken des Personalfehls unter den wehrpflichtigen Männern eine Zufallsauswahl** durchgeführt.

Es werden drei Arten des Wehrdienstes zur Landesverteidigung angeboten:

- ein elfmonatiger Wehrdienst in einer Einheit der regulären Streitkräfte der Nationalen Streitkräfte oder der Nationalgarde;
- ein fünfjähriger Dienst in der Nationalgarde, bei dem nicht weniger als 21 Tage individuelle Ausbildung und nicht mehr als sieben Tage kollektive Ausbildung pro Jahr abgeleistet werden;

¹⁵ *National Defence Service Law*, verabschiedet von der Saeima am 5. April 2023, in Kraft gesetzt am 19. April 2023, abrufbar in englischer Sprache unter: <https://likumi.lv/ta/en/en/id/341210-national-defence-service-law> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

-
- ein fünfjähriges Ausbildungsprogramm für Reserveoffiziere mit einer Gesamtdauer der Ausbildung und des Dienstes von mindestens 180 Tagen.

Die Art und Weise, in der ein Bürger den Wehrdienst ableistet, wird unter Berücksichtigung der von den nationalen Streitkräften festgelegten Prioritäten und des Personalbedarfs, der für die Ausführung der von den nationalen Streitkräften festgelegten Aufgaben erforderlich ist, festgelegt. Ein Bürger, der eine Ausbildung bspw. zum Arzt, Arzthelfer oder Krankenpfleger im Rahmen eines medizinischen Ausbildungsprogramms absolviert, kann die Form des Wehrdienstes zur Landesverteidigung unabhängig von den von den nationalen Streitkräften festgelegten Prioritäten wählen. Unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten können diese Fachkräfte in Positionen eingesetzt werden, die ihrem Fachgebiet entsprechen.

Der lettische Verteidigungsminister erlässt **jährlich eine Verordnung** über die Einberufung zum **nationalen Verteidigungsdienst, in der der Zeitpunkt der Einberufung und die Anzahl der Wehrpflichtigen für jede Form des nationalen Verteidigungsdienstes festgelegt werden**. Die Anordnung wird spätestens sechs Monate vor der geplanten Einberufung im Amtsblatt *Latvijas Vēstnesis* veröffentlicht.

Bei der Auswahl der Wehrpflichtigen für den *nationalen Verteidigungsdienst* werden **vorrangig Letten berücksichtigt, die sich freiwillig für den Dienst gemeldet haben**. Bürger, die sich freiwillig melden, haben die Möglichkeit, aus den drei oben genannten Arten des *nationalen Verteidigungsdienstes* zu wählen. Als weitere Anreize, sich freiwillig für den nationalen Verteidigungsdienst zu bewerben, dienen ein doppelt so hoher Wehrsold (600 EUR monatlich im Vergleich zu 300 EUR des gezogenen Wehrpflichtigen) sowie nach erfolgreich abgeleistetem elfmonatigem Wehrdienst die Möglichkeit eines gebührenfreien Studiums in Vollzeit- oder Teilzeitstudien-gängen an staatlichen Universitäten und Hochschulen, soweit die schulischen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Um das verbleibende Kontingent zu füllen, wird die Einberufung durch eine Software unterstützte Zufallsauswahl unter den in Frage kommenden Männern, die sich nicht freiwillig gemeldet haben, durchgeführt. Diese Zufallsauswahl gilt insbesondere für die elfmonatige Form des Wehrdienstes zur Landesverteidigung und wird proportional zur Anzahl der in jeder Gemeinde gemeldeten Wehrpflichtigen durchgeführt. Die zufällige Auswahl für den *nationalen Verteidigungsdienst* wird durch das lettische Verteidigungsministerium sichergestellt und überwacht. Die Verfahren, nach denen das Verteidigungsministerium die Bürger, die dem *nationalen Verteidigungsdienst* unterliegen, einschließlich derjenigen, die sich freiwillig für den *nationalen Verteidigungsdienst* beworben haben, registriert, erfasst und einberuft, sind in der Kabinettsverordnung Nr. 409 „**Verordnung über das Verfahren zur Registrierung, Erfassung, Auswahl und Einberufung von Bürgern zum Wehrdienst und über die im Wehrdienst zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten**“¹⁶ vom 13. Juli 2023 festgelegt.

16 Noteikumi par kārtību, kādā pilsonus reģistrē, uzskaita, atlasa un iesauc valsts aizsardzības dienestā, un valsts aizsardzības militārajā dienestā apgūstamajām zināšanām un prasmēm, Ministru kabineta noteikumi Nr. 409, 13. Juli 2023, abrufbar in lettischer Sprache unter: <https://likumi.lv/ta/id/343796-noteikumi-par-kartibu-kada-pilsonus-registre-uzskaita-atlasa-un-iesauc-valsts-aizsardzības-dienesta-un-valsts-aizsardzības> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

Von der Zufallsauswahl sprich vom Wehrdienst sind gemäß *Gesetz über den nationalen Verteidigungsdienst* folgende Personen ausgeschlossen:

- Staatsbürger, deren Gesundheitszustand nicht den für den Nationalen Verteidigungsdienst vorgeschriebenen Anforderungen entspricht,
- Staatsbürger, die das Sorgerecht für ein Kind haben, dessen anderer Elternteil verstorben ist oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, die elterliche Sorge auszuüben, sowie Bürger, die durch eine Entscheidung des Waisengerichts zum Vormund bestellt wurden oder ein Kind in einer Pflegefamilie betreuen,
- Staatsbürger, die aufgrund eines Gesetzes oder eines Gerichtsurteils verpflichtet sind, für ihre Ehepartner, Kinder unter eineinhalb Jahren oder ihre Eltern zu sorgen,
- Staatsbürger, die auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes besitzen und dort bereits Militär- oder Ersatzdienst geleistet haben;
- Absolventen der „Oberst Oskars Kalpaks“-Fachoberschule¹⁷,
- Staatsbürger, die ununterbrochen mindestens 11 Monate lang Militärdienst als Zeit- oder Berufssoldat geleistet haben,
- Beamte von Institutionen innerhalb des Systems des Innenministeriums der Republik Lettland und der Gefängnisverwaltung, die einen besonderen Dienstgrad innehaben und mindestens zwei Jahre ununterbrochen in diesen Institutionen gedient haben (z. B. Beamte der Staatspolizei, Feuerwehrleute, Grenzschutzbeamte, Gefängniswärter usw.),
- Staatsbürger, die wegen einer schweren oder besonders schweren Straftat verurteilt wurden, unabhängig davon, ob die Verurteilung getilgt oder annulliert wurde,
- Staatsbürger, die einer solchen Straftat zwar für schuldig befunden wurden, aber ihre Strafe nicht antreten müssen, oder deren Strafverfahren aus nicht entlastenden Gründen eingestellt worden ist, sowie
- Staatsbürger, die Elternteil, Vormund oder Pflegeelternteil eines Kindes mit einer anerkannten Behinderung sind.

2.5.2. Andere Pflichtdienste

Als einziger Pflichtdienst besteht in Lettland als Variante des nationalen Verteidigungsdienstes ein **elfmonatiger Zivildienst**. Ein lettischer Bürger, der aufgrund seines Glaubens, seines Gewissens oder seiner religiösen Überzeugung nicht in der Lage ist, den „Wehrdienst zur Landesverteidigung“ zu absolvieren, kann alternativ „Zivildienst zur Landesverteidigung“ in einer der dem Verteidigungsministerium untergeordneten zivilen Einrichtungen (Logistik, Immobilienverwaltung, Kartographie, Kriegsmuseum, usw.) leisten.

¹⁷ Die „Oberst Oskars Kalpaks“-Fachoberschule ist eine berufsbildende Sekundarschuleinrichtung der lettischen Streitkräfte, die das Studium allgemeinbildender Fächer mit der Entwicklung grundlegender militärischer Fähigkeiten und Werte verbindet und die Schüler zu intelligenten und ehrlichen Persönlichkeiten mit Führungsqualitäten, psychologischer Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein und entwickelten körperlichen Fähigkeiten ausbildet“.

vgl. Kušners, Intars (2022): *Colonel Oskars Kalpaks Military High School*, abrufbar in englischer Sprache unter: https://www.emilvo.eu/sites/default/files/ZAMBAS%20EUMSS/Meeting%20Documents/08%20Meeting%20Venezia%202022%2001%2024_26/2022%2001%2025%20LV%20Colonel%20Oskars%20Kalpaks%20Military%20High%20School.pdf (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

2.6. Litauen

2.6.1. Wehrpflicht

In Litauen wurde die 2008 ausgesetzte **Wehrpflicht im Frühjahr 2015** aufgrund der Annexion der Krim durch Russland und Moskaus Unterstützung der prorussischen Separatisten in den ostukrainischen „Volksrepubliken“ Donezk und Luhansk **wieder eingeführt**. Die **Dauer des Grundwehrdienstes** beträgt gegenwärtig **neun Monate**. Die **Wehrpflicht gilt nur für Männer**. Frauen im Alter zwischen 18 und 39 Jahren können jedoch auf Antrag ebenfalls für einen Zeitraum von neun Monaten freiwillig Wehrdienst leisten.

U. a. für Mitglieder der litauischen Regierung, des litauischen Parlaments (Seima), des Europäischen Parlaments und der Gemeinderäte, für Richter und Staatsanwälte sowie für Beamte kann nach Art. 15 des litauischen *Wehrpflichtgesetzes*¹⁸ der obligatorische Grundwehrdienst auf individueller Basis verschoben werden. Bürger, die aufgrund ihrer Überzeugung keinen Wehrdienst ableisten können, müssen laut Artikel 139 der litauischen Verfassung einen alternativen nationalen Verteidigungsdienst bzw. alternativen (Arbeits-)Dienst leisten (siehe Ziff. 2.6.2).

Mit der am **1. Januar 2026** in Kraft tretenden **Anpassung des litauischen Wehrpflichtgesetzes** werden u. a. auch die Dauer des Wehrdienstes betreffende Änderungen wirksam.¹⁹ Die Änderungen des Wehrpflichtgesetzes umfassen im Einzelnen:

- Die Dauer des Grundwehrdienstes wird ab dem 1. Januar 2026 differenziert. Wie bisher, werden taugliche Bürger zwar weiterhin grundsätzlich für einen Zeitraum von neun Monaten zum Grundwehrdienst einberufen. **Wehrpflichtige mit geringerem Spezialisierungsgrad können jedoch dann bereits nach sechs Monaten in die Reserve entlassen werden. Hingegen müssen diejenigen Wehrpflichtige, deren Tätigkeit einen hohen Spezialisierungsgrad und damit einen großen Ausbildungsumfang erfordert, die gesamten neun Monate absolvieren.** Diese Wehrpflichtigen erhalten **für die letzten drei Monate** des Grundwehrdienstes das **Dreifache der monatlichen Geldleistungen**.
- Bisher erfolgte die **Einberufung von Wehrpflichtigen zum Grundwehrdienst im Alter von 18 bis 23 Jahren**. In diesem Altersband werden **im Jahr 2025 von etwa 25.000 jungen Männern**, die auf der Einberufungsliste stehen, **3.865 einberufen** werden, von denen sich die überwiegende Mehrheit – auch aufgrund des Anreizsystems (siehe unten) – freiwillig für die Teilnahme am Grundwehrdienst entschieden hat. **Ab dem 1. Januar 2026 werden junge Männer nur noch bis zu einem Alter von 22 Jahren eingezogen**. Trotz der Herabsetzung des Höchstalters und des hohen Grads an für den Wehrdienst untauglich Gemusterten (aktuell etwa 50 Prozent) ist man in Litauen zuversichtlich, **künftig 5.000 junge Männer pro Jahr einziehen zu können**.

¹⁸ *Lietuvos Respublikos karo prievolės įstatymas* (Gesetz über die Wehrpflicht in der Republik Litauen) vom 22. Oktober 1996 in der aktuellen Fassung, abrufbar in litauischer Sprache unter: <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/TAIS.32330/asr> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

¹⁹ Čemerka, A. (2024): *Šaukimo sistemos pertvarkymas* (Reform der Wehrpflicht), Hrsg.: Ministerium für Nationale Verteidigung der Republik Litauen, abrufbar in litauischer Sprache unter: <https://kam.lt/saukimo-sistemos-pertvarkymas/> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

- Die **Ausnahmeregelungen für einen Aufschub des Grundwehrdienstes werden reduziert**. Bis her konnten Studenten, die nach ihrer Aufnahme in die Einberufungsliste ein Hochschulstudium aufnehmen wollten, den Zeitpunkt ihrer Einberufung verschieben. Diese Möglichkeit wird ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr bestehen. **Ziel ist es, eine möglichst große Zahl junger Bürger, die die Schule abgeschlossen und eine Sekundarschulbildung erworben haben, ab einem Alter von 18 Jahren zum Grundwehrdienst einzuberufen und so den Umfang der Wehrpflichtigen zu erweitern.**
- **Junge Litauer, die außerhalb der Streitkräfte ein Studium bzw. eine Fachausbildung abgeschlossen und sich damit in Bereichen spezialisiert haben, für die die Streitkräfte selbst nicht ausbilden, aber Fachpersonal benötigen, werden künftig für einen kurzen Zeitraum von nur drei Monaten einberufen**, um ein Grundpaket an militärischem Wissen zu erwerben. Ziel dieser Maßnahme ist es, für die Armee **Spezialisten** (z. B. Luftfahrzeugführer, Avioniker, Ingenieure, Sanitätspersonal) zu gewinnen, **die nach ihrem Grundwehrdienst in die aktive Reserve aufgenommen werden und im Krisenfall mit ihren besonderen Kompetenzen wirksam zur Landesverteidigung beitragen können**.
- **Universitätsstudentinnen und -studenten**, die Interesse an einer militärischen Ausbildung haben und zur Landesverteidigung beitragen wollen, **haben ab dem 1. Januar 2026 die Möglichkeit, an 45 Wochenenden ein dreijähriges Ausbildungsprogramm** (15 Wochenenden pro Jahr) **zu durchlaufen**. Zu diesen Ausbildungsprogrammen wird künftig das *Junior Officer Commanding Training* zählen, das für diejenigen konzipiert worden ist, die Reserveoffiziere werden möchten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der **Dienst in der aktiven Reserve von 10 auf 15 Jahre verlängert** werden wird, wobei die Reservedienstleistenden dann zu wiederholten Lehrgängen von bis zu drei Monaten einberufen werden können, um die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten während der gesamten Dienstzeit aufzufrischen.

Der **hohe Freiwilligengrad in Litauen, Grundwehrdienst abzuleisten, hat seine Ursache in einem attraktiven Anreizsystem**. So werden für junge Litauer, die bereits vor Veröffentlichung der Einberufungsliste bekundet haben, freiwillig ihren Grundwehrdienst leisten zu wollen, die finanziellen Leistungen während des Wehrdienstes um 30 Prozent erhöht. Für junge Litauer, die erst nach der Veröffentlichung der Einberufungsliste, aber vor Zustellung des Einberufungsbescheids bekundet haben, freiwillig ihren Grundwehrdienst leisten zu wollen, werden die finanziellen Leistungen um 15 Prozent erhöht.

Darüber werden **besonders leistungswillige und -fähige Wehrdienstleistende in Abhängigkeit der während des Grundwehrdienstes gezeigten Leistungen in folgender Höhe finanziell belohnt**:

- Wehrpflichtige, deren Leistungen sehr gut bewertet werden:
vier Basissozialleistungen (BSI)²⁰, d. h. 280 EUR pro Monat (2.520 EUR für neun Monate),
- Wehrpflichtige, deren Leistungen als gut eingestuft werden:
drei Basissozialleistungen (BSI), d. h. 210 EUR pro Monat (1.890 EUR für neun Monate),
- Wehrpflichtige, deren Leistungen als zufriedenstellend bewertet werden:
zwei Basissozialleistungen (BSI), d. h. 140 EUR pro Monat (1.260 EUR für neun Monate).

Schließlich erhalten **Litauer**, die ihren Grundwehrdienst abgeleistet haben und **zu Hochschuleinrichtungen ihres Landes zugelassen werden möchten, zusätzliche Punkte für das Auswahlverfahren.**

2.6.2. Andere Pflichtdienste

Der **Ersatzdienst** von Bürgern, die nach Art. 139 der litauischen Verfassung den Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigern, **ist in Litauen der einzige Pflichtdienst jenseits der Wehrpflicht**. Obwohl dieser Dienst als „alternativ“ bezeichnet wird, **handelt sich nicht um einen reinen Zivildienst, da er weiterhin der Autorität und Kontrolle von dem Verteidigungsministerium unterstellten Organisationen unterliegt** und nicht von unabhängigen zivilen Stellen geleitet wird

Der Zivildienst wird von der Territorialverwaltung des Ministeriums für nationale Verteidigung der Republik Litauen organisiert, die die Zivildienstleistenden an lokale Behörden, Unternehmen, Institutionen und Organisationen vermittelt und Verträge mit diesen abschließt. Obwohl unter der Ägide des Verteidigungsministeriums, hat der Zivildienst einen **nicht-militärischen Charakter**. Die von der Wehrpflichtkommission anerkannten Kriegsdienstverweigerer haben zwar grundsätzlich **keine Möglichkeit, den Ort des Zivildienstes selbst zu wählen**, leisten in der Regel aber in der Nähe ihres Wohnsitzes oder ihrer Registrierung ihren Zivildienst, dessen Dauer seit den jüngsten Reformen **zwölf Monate** beträgt.²¹

2.7. Luxemburg

2.7.1. Wehrpflicht

Im Jahr 1967 wurde in Luxemburg die **Wehrpflicht abgeschafft**. Doch die aktuellen sicherheitspolitischen Entwicklungen in Europa haben auch dort zu Diskussionen über eine Rückkehr zur Wehrpflicht geführt. So sprach die luxemburgische Verteidigungsministerin *Yuriko Backes* im Sommer 2024 angesichts des vom Großherzogtum nur 2.000 km entfernten Ukraine-Krieges von einer „notwendigen Debatte“ über die Rückkehr zur Wehrpflicht.

Eine öffentliche Petition unter dem Titel „Wehrpflicht: Ein Dienst für Luxemburg! Obligatorischer Militärdienst: Für die Sicherheit und den Zusammenhalt unseres Landes“ hat allerdings mit 162 gültigen Unterschriften die für eine politische Befassung erforderliche Anzahl von 4.500 Unterschriften deutlich verfehlt.²² Angesichts fehlender Infrastruktur (Unterkünfte) und persönlicher Ausrüstung für die Ausstattung von Wehrpflichtigen sieht auch die Armeeführung der

21 Alternative service beyond borders – Lithuania, hgg. von der St. Petersburger Menschenrechtsorganisation „Soldiers‘ Mothers of St. Petersburg“, 2021, abrufbar in englischer Sprache unter: <https://alternativeservice.info/en/service-beyond-borders/lithuania/> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

22 Wehrpflicht: Ein Dienst für Luxemburg! Obligatorischer Militärdienst: Für die Sicherheit und den Zusammenhalt unseres Landes. Öffentliche Petition Nr. 3453, Petent: Romain Braun, abrufbar unter: <https://www.petitionen.lu/de/petition/3453?cHash=1eef672de9c5b33cb4f1d651d90c84b0> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

luxemburgischen Streitkräfte eine Rückkehr zur Wehrpflicht sehr skeptisch.²³ Zuletzt sprachen sich nun Ende Januar 2025 alle Parlamentsparteien – zumindest vorerst – ohne Vorbehalt gegen einen obligatorischen Militärdienst aus.²⁴

2.7.2. Andere Pflichtdienste

Pflichtdienste, bspw. zum Schließen von Personallücken im Gesundheitswesen oder im Pflegedienst, existieren in Luxemburg nicht. Ihre Einführung wird dort gegenwärtig auch nicht gefordert bzw. diskutiert.

2.8. Niederlande

2.8.1. Wehrpflicht

Die niederländische Armee besteht ausschließlich aus Berufssoldaten und einer Reserve aus Freiwilligen. **Die Wehrpflicht wurde im Jahr 1996 ausgesetzt.** Sie wurde jedoch nicht gänzlich abgeschafft; Personen zwischen 17 und 45 Jahren sind nach wie vor wehrpflichtig. Das niederländische Verteidigungsministerium beruft jedoch seit dem 1. Januar 1997 keine Wehrpflichtigen mehr ein.

Auf Grundlage des „Rahmengesetzes über die Wehrpflicht“²⁵ **unterliegen jedoch niederländische Staatsbürger weiterhin – und seit dem 1. Januar 2020 auch niederländische Staatsbürgerinnen – der Wehrfassung und erhalten in dem Kalenderjahr, indem sie 17 Jahre alt werden, einen Brief, in dem ihnen mitgeteilt wird, dass sie registriert sind**, sich aber nicht zum Dienst melden müssen. Personen, die bis zum Alter von 35 Jahren (wieder) die niederländische Staatsbürgerschaft annehmen, erhalten ebenfalls ein solches Schreiben. Laut Artikel 6 des Gesetzes legt der niederländische Verteidigungsminister den von ihm für notwendig erachteten Umfang an Personen fest, der sich einer medizinischen Untersuchung unterziehen muss, um die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Dienst in den Streitkräften zu beurteilen.

Angesichts der aktuellen sicherheitspolitischen Entwicklungen, insbesondere durch den Krieg in der Ukraine und die wachsenden Spannungen im Nahen Osten, scheint in den Niederlanden die Frage nach einer verstärkten Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in die Landesverteidigung wieder an Bedeutung zu gewinnen. In der jüngst veröffentlichten „Defensienota 2024“ (vglb. mit

23 Kreller, Jan (2025): *Luxemburg ist nicht auf die Einführung der Wehrpflicht vorbereitet*, Interview mit Armee-Chef Steve Thull, Luxemburger Wort, 10. Januar 2025, abrufbar unter: <https://www.wort.lu/politik/luxemburg-ist-nicht-auf-die-einfuehrung-der-wehrpflicht-vorbereitet/33854435.html> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

24 Javel, Florian (2025): *Chamber und Regierung lehnen Wehrpflicht kategorisch ab*, Luxemburger Wort, 22. Januar 2025, abrufbar unter: <https://www.wort.lu/politik/chamber-und-regierung-lehnen-wehrpflicht-kategorisch-ab/35413827.html> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

25 *Kaderwet dienstplicht* (Rahmengesetz über die Wehrpflicht), in Kraft gesetzt am 1. Januar 2020, abrufbar in niederländischer Sprache unter: <https://wetten.overheid.nl/BWBR0008589/2020-01-01#Hoofdstuk1> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

dem deutschen Verteidigungsweißbuch)²⁶ wird die **Möglichkeit eines neuen Modells diskutiert, das verpflichtendere Elemente enthalten könnte**. Hier haben der niederländische Verteidigungsminister *Ruben Brekelmans* und seine Staatssekretärin *Gijs Tuinman* deutlich gemacht, dass mit Blick auf die Bedrohungslage mit dem bestehenden System von Berufssoldaten und Reservisten die Aufgabe der Landesverteidigung nicht zu schultern sei. Vor dem Hintergrund des geplanten Personalaufwuchses der niederländischen Streitkräfte von 70.000 auf 200.000 Soldatinnen und Soldaten²⁷ und insbesondere des aufgrund der Milliardeninvestitionen in neue Panzer, Flugzeuge und Waffensysteme wachsenden Bedarfs an gut ausgebildetem Personal sei die aktuelle Struktur nicht mehr ausreichend.

Die genauen Details des neuen „Dienmodells“ sind zwar noch nicht ausgearbeitet. Die Idee dahinter ist jedoch klar: In Friedenszeiten soll künftig ein flexibler Mechanismus bestehen, um die Truppenstärke schnell aufzustocken zu können, wenn es die Sicherheitslage erfordert. Eine **Rückkehr zur umfassenden Wehrpflicht**, wie sie bis in die 1990er Jahre praktiziert wurde, wäre jedoch in den Niederlanden **politisch kaum durchsetzbar**.²⁸

2.8.2. Andere Pflichtdienste

Bis zur Aussetzung der Wehrpflicht im Jahr 1996 in den Niederlanden bestand dort für Wehrpflichtige vor dem geplanten Wehrdienst und während des Militärdienstes das Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Statt des Wehrdienstes mussten sie bei Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer einen **Zivildienst** leisten, der jedoch **mit Aussetzung der Wehrpflicht ebenfalls wegfallen** ist.

Einen verpflichtenden Sozialdienst gibt es in den Niederlanden nicht. Diesbezügliche Überlegungen wurde dort aus **Grundrechtsbedenken** wieder fallengelassen.²⁹

²⁶ *2024 Defence White Paper - Strong, Smart and Together*, hgg. v. Verteidigungsministerium des Königreichs der Niederlande, abrufbar unter: <https://english.defensie.nl/binaries/defence/documenten/publications/2024/09/05/defence-white-paper-2024/NLD+Defence+white+paper.pdf> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

²⁷ *Niederlande wollen Streitkräfte-Umfang auf 200.000 erhöhen*, Soldat und Technik, 26. März 2025, abrufbar unter: <https://soldat-und-technik.de/2025/03/streitkraefte/42989/niederlande-wollen-streitkraefte-umfang-auf-200-000-erhöhen/> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

²⁸ *Wehrpflicht in den Niederlanden: Eine Rückkehr oder ein neues Modell?*, DACHIST, 5. September 2024, abrufbar unter: <https://www.dachist.org/de/niederlande/nachrichten/wehrpflicht-in-den-niederlanden-eine-rueckkehr-oder-ein-neues-modell.html> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

²⁹ *Zivildienst: Kein einheitliches Bild in der EU*, Der Standard, 29. November 2004, abrufbar unter: <https://www.derstandard.at/story/1863676/zivildienst-kein-einheitliches-bild-in-der-eu> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

2.9. Norwegen

2.9.1. Wehrpflicht

In Norwegen wurde **im Jahr 2015** auf Grundlage des Artikels 119 der norwegischen Verfassung

„Alle Bürger haben in der Regel die gleiche Pflicht, das Vaterland für eine bestimmte Zeit zu verteidigen, unabhängig von ihrer Geburt oder ihrem Vermögen“³⁰

die **allgemeine Wehrpflicht** eingeführt, d. h., dass **seit diesem Zeitpunkt sowohl Männer als auch Frauen mit norwegischer Staatsbürgerschaft** zum Wehrdienst eingezogen werden können. Voraussetzung für eine Einberufung ist die Tauglichkeit für den Dienst in den Streitkräften.

Die norwegischen Streitkräfte verschicken an die norwegischen Staatsangehörigen in dem Kalenderjahr, in dem diese 17 Jahre alt werden, eine Selbstauskunft.³¹ Hierbei handelt es sich um einen obligatorisch zu beantwortenden Fragebogen, in dem die Angeschriebenen Auskunft über ihre Gesundheit, körperliche Fitness, Motivation, Interessen und Wünsche geben und Fragen eines Persönlichkeitstests beantworten müssen.

Anhand der Antworten entscheiden die norwegischen Streitkräfte, ob die betreffende Person für einen Wehrdienst in Betracht kommt. Fast die Hälfte derjenigen, die eine Selbstauskunft abgegeben haben, erhalten anschließend einen Musterungsbescheid. Im Rahmen der Musterung wird ihre körperliche und geistige Tauglichkeit untersucht. Etwa 50 Prozent der Gemusterten – **in den vergangenen Jahren jeweils etwa 9.000 norwegische Männer und Frauen** – werden schließlich zum Grundwehrdienst einberufen. Dies entspricht etwa **15 Prozent der Alterskohorte**. Vor dem Hintergrund des beschlossenen personellen Aufwuchses der norwegischen Streitkräfte **beabsichtigt die norwegische Regierung, die Zahl der zum Wehrdienst Einberufenen in den kommenden Jahren um 50 Prozent auf 13.500 Soldatinnen und Soldaten zu steigern**, was dann etwa **25 Prozent einer Alterskohorte** entsprechen würde. Zur Aufnahme dieser Anzahl an Wehrpflichtigen plant die norwegische Regierung eine Erweiterung der bestehenden Ausbildungskapazitäten der Streitkräfte sowie bis zum Abschluss des Ausbaus des Rekrutenausbildungszentrum in *Terningmoen* die Anmietung ziviler Infrastruktur.³²

Die zum Wehrdienst einberufenen norwegischen Soldatinnen und Soldaten sind verpflichtet, **insgesamt bis zu 19 Monate (575 Tage) Militärdienst** zu leisten. Dieser umfasst den **12-monatigen Grundwehrdienst** sowie anschließend bis zu einem Alter von 44 bzw. 55 Jahren (siehe Erklärung im folgenden Abschnitt) **Wehrübungen und regelmäßigen Dienst in der Heimwehr mit**

30 „Alle statsborgarane har i regelen den same skyldnaden til å verne fedrelandet ei viss tid, utan omsyn til fødsel eller formue.“ Artikel 119 der Verfassung des Königreichs Norwegen, abrufbar in norwegischer Sprache unter: https://lovdata.no/dokument/NL/lov/1814-05-17-nn/KAPITTEL_6#KAPITTEL_6 (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

31 Hintergrundinformationen zum Formular Selbstauskunft sind in norwegischer Sprache auf der Internet-Seite *Egenerklæringen* abrufbar unter: <https://www.forsvaret.no/egenerklaering> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

32 Szumski, Charles (2024): *Norwegen will die Zahl der Wehrpflichtigen um 50 Prozent erhöhen*, Euractiv, 3. April 2024, abrufbar unter: <https://www.euractiv.de/section/europa-kompakt/news/norwegen-will-die-zahl-der-wehrpflichtigen-um-50-prozent-erhoechen/> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

einer Gesamtdauer von bis zu sieben Monaten. Die genaue Dauer legt das norwegische Parlament in Abhängigkeit vom Bedarf fest.

Die Einberufung erfolgt frühestens in dem Kalenderjahr, in dem die Wehrpflichtigen 19 Jahre alt werden. Eine (Wieder-)Einberufung ist bis zu einem Alter von 44 Jahren bzw. bis zu einem Alter von 55 Jahren bei denjenigen möglich, die nach ihrem 12-monatigen Grundwehrdienst mindestens ein weiteres Jahr in der Armee gedient haben. Eine Befreiung vom Grundwehrdienst ist aus gesundheitlichen Gründen sowie für Spitzensportler und Pazifisten möglich. Ein Aufschub der Einberufung kann aus finanziellen oder sozialen Gründen (z. B. Schwangerschaft oder Alleinerziehende/Kinderbetreuung) beantragt werden.

Während des zwölfmonatigen Grundwehrdienstes werden die Wehrpflichtigen sehr breit eingesetzt. Für die Verwendung in einigen Truppengattungen bestehen jedoch Zulassungsvoraussetzungen. So müssen sich die Wehrpflichtigen für eine Verwendung bspw. bei den Spezialkräften, bei den Fallschirmjägern oder in der Jägertruppe selbst bewerben und qualifizieren.

Für einen Dienst in den norwegischen Streitkräften als Wehrpflichtige(r) bestehen einige Anreize. So können die Wehrpflichtigen den Grundwehrdienst mit einem Berufsabschluss kombinieren, ohne dass die Lehrzeit länger als normal ist. Sie können auch Fächer aus der Sekundarstufe II (z. B. Fachstudien) als Online-Studium mit einem Stipendium/einer Unterstützung durch die Streitkräfte belegen. Nach abgeleistetem Wehrdienst erhalten die Ehemaligen für eine Bewerbung um die Zulassung zu einem Hochschulstudium (Hochschule oder Universität) darüber hinaus Bonuspunkte.

2.9.2. Andere Pflichtdienste

2.9.2.1. Zivildienst

Nach dem Verteidigungsgesetz können Wehrpflichtige, die mit ihren schwerwiegenden Überzeugungen (Pazifismus) in Konflikt geraten, den Dienst in den Streitkräften verweigern und vom Wehrdienst befreit werden. Eine schwerwiegende Überzeugung kann ethischer, religiöser oder politischer Natur sein. Sie müssen eine pazifistische Grundhaltung haben. Wenn ihr Antrag auf Kriegsdienstverweigerung vom Justizministerium genehmigt wird, öffnet die norwegische Armee die Tür für Ihre Einberufung zum norwegischen Zivilschutz (siehe Ziff. 2.9.2.2). Es liegt dann im **Ermessen des norwegischen Zivilschutzes, ob er die Kriegsdienstverweigerer zum 14-monatigen Dienst einberuft oder nicht.** Hat der Kriegsdienstverweigerer bereits vor seinem Antrag in den Streitkräften gedient, wird diese Zeit grundsätzlich nicht auf seinen zu leistenden 14-monatigen Zivildienst angerechnet.

2.9.2.2. Pflichtdienst im Zivilschutz

Neben dem Wehrersatzdienst besteht in Norwegen **für alle Einwohner im Alter zwischen 18 und 55 Jahren (norwegische Staatsangehörige und Ausländer mit Wohnsitz in Norwegen) die Pflicht zu Dienstleistungen im Zivilschutz.** Die gesetzliche Grundlage für den norwegischen Zivilschutz ist das „**Gesetz über die kommunale Notfallvorsorge, den Katastrophenschutz und den Zivil-**

schutz (Katastrophenschutzgesetz)³³. Der dem norwegischen Direktorat für Katastrophenschutz und Notfallplanung (DSB) unterstellte norwegische Zivilschutz ist die staatliche Verstärkung für die Notfall- und Rettungsdienste bei schweren Unfällen und besonderen Vorkommnissen.

Die Dienstpflicht ist für den norwegischen Gesamtschutz von zentraler Bedeutung. Der Zivilschutz hat u. a. folgende Aufgaben

- die Zivilbevölkerung im Kriegsfall zu schützen,
- Unterstützung der Notfall- und Bereitschaftsdienste bei größeren und unerwünschten Zwischenfällen in Friedenszeiten,
- Warnung und Evakuierung der Bevölkerung bei akuter Gefahr sowie
- Beaufsichtigung von Schutzräumen.

Der norwegische Zivilschutz verfügt über etwa 8.000 Frauen und Männer, die insbesondere für den Einsatz bei Großschadensereignissen vorgesehen sind. Jedes Jahr wird der Zivilschutz zu rund 300 Einsätzen gerufen, darunter Brände, Naturkatastrophen, Ölspuren, Suchaktionen, Evakuierungen, Materiallieferungen und dergleichen.³⁴ Das **Personal für den Zivilschutz wird über das Personal- und Einberufungszentrum der norwegischen Streitkräfte rekrutiert.** Derzeitige Kandidaten für den Dienst im Zivilschutz finden sich unter denjenigen, die eine von den Streitkräften erbetene Selbstauskunft beantwortet oder an einer Informationsveranstaltung der Streitkräfte teilgenommen haben. Sie können auch dann einberufen werden, wenn Sie ihren Militärdienst bereits abgeleistet haben. **Der Personalbedarf des Zivilschutzes bestimmt die Anzahl der Einberufungen, wobei Frauen und Männer gleichermaßen zum Dienst herangezogen werden.**

Der Dienst besteht aus einem **Grundkurs von drei Wochen**. Nach Abschluss des Grundkurses nehmen die für den Zivilschutz verpflichteten Bürgerinnen und Bürger an Übungen in ihrem jeweiligen Zivilschutzbezirk teil. In der Regel gibt es **ein bis zwei Übungen pro Jahr**, die insgesamt etwa 24 Stunden dauern. Darüber hinaus nehmen sie auch an realen Einsätzen teil. Sie sind verpflichtet, bis zum 55. Lebensjahr im Zivilschutz zu dienen. **In Friedenszeiten kann von den norwegischen Bürgerinnen und Bürgern verlangt werden, insgesamt maximal 19 Monate in den Streitkräften, der Home Guard, der Polizeireserve und im Zivilschutz zu dienen.**

Für eine vorübergehende Freistellung vom Dienst im norwegischen Zivilschutz sind besondere Gründe erforderlich. Die Bedingungen für eine vorübergehende Freistellung finden sich in den Abschnitten 20 bis 29 der *Zivilschutzverordnung*³⁵. Zu den Ausnahmen gehören wichtige soziale Gründe und gesellschaftliche Interessen, wie z. B. Krankheit, Betreuungs- oder Pflegeaufgaben

³³ Lov om kommunal beredskapsplikt, sivile beskyttelsestiltak og Sivilforsvaret [sivilbeskyttelsesloven] (Gesetz über die kommunale Notfallvorsorge, den Katastrophenschutz und den Zivilschutz [Katastrophenschutzgesetz]), bekanntgegeben am 25. Juni 2010, abrufbar in norwegischer Sprache unter: <https://lovdata.no/dokument/NL/lov/2010-06-25-45> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

³⁴ About Norwegian Civil Defence, hgg. v. Sivilforsvaret, abrufbar unter: <https://www.sivilforsvaret.no/dette-er-sivilforsvaret/about-norwegian-civil-defence/> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

³⁵ Forskrift om sivilforsvar [sivilforsvarsforskriften] (Verordnung über den Zivilschutz [Zivilschutzverordnung]), bekanntgegeben am 15. Februar 2022 und in Kraft getreten am 1. März 2022, abrufbar in norwegischer Sprache unter: <https://lovdata.no/dokument/SF/forskrift/2022-02-14-253> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

für Angehörige oder die eigene Ausbildung. Auch Wehrpflichtige, die im Rettungsdienst, als Sanitätspersonal (vgl. § 21) oder in Organisationen tätig sind, die kritische Funktionen der Gesellschaft sichern oder unterstützen (vgl. § 20), können auf Antrag vorübergehend vom Dienst im Zivilschutz befreit werden.

Als Arbeitnehmer haben die Zivilschutzdienstleistenden nach dem norwegischen Arbeitsschutzgesetz Anspruch auf Urlaub im Zusammenhang mit dem Dienst im Zivilschutz und erhalten eine Vergütung für ihren Dienst.

2.10. Österreich

2.10.1. Wehrpflicht

Die Wehrpflicht in ihrer heutigen Form wurde in Österreich bereits 1975 eingeführt. **Nach Art. 9a des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG)³⁶ müssen alle wehrfähigen männlichen Staatsbürger zum Bundesheer einrücken.** Österreichische **Staatsbürgerinnen können** gemäß Art. 9a (3) freiwillig als **Soldatin im Bundesheer dienen** und haben jederzeit das Recht, ihren Dienst zu beenden (Artikel 9a B-VG).

Die Einzelheiten zur Wehrpflicht sind im *Wehrgesetz 2001*³⁷ geregelt. Dieses Gesetz strukturiert die Wehrpflicht als so genannte „gebündelte Pflicht“. Diese besteht nach WG 2001 § 11 aus folgenden Teilpflichten, die in der Summe die allgemeine Wehrpflicht ausmachen:

- a. Stellungspflicht (Pflicht zur Teilnahme an der Musterung),
- b. Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes,
- c. Pflichten des Milizstandes und
- d. Melde- und Bewilligungspflichten.

Die Pflicht zum Ableisten des Präsenzdienstes schließt den **sechsmonatigen Grundwehrdienst** ein. Zulassungsvoraussetzungen des Österreichischen Bundesheeres für die Teilnahme am Grundwehrdienst sind die österreichische Staatsbürgerschaft sowie nach § 9 WG 2001 eine erforderliche geistige und körperliche Eignung für den Dienst im Bundesheer. Sofern die Wehrpflichtigen über eine uneingeschränkte geistige und körperliche Eignung verfügen, können sie in allen Bereichen der Streitkräfte eingesetzt werden.

Zum Grundwehrdienst können die tauglich gemusterten Wehrpflichtigen eingezogen werden, sobald sie 18 Jahre alt geworden sind (mit Ausnahme der freiwilligen Einberufung im Alter von 17 Jahren). Die **erstmalige Einberufung muss vor Vollendung des 35. Lebensjahres** erfolgt sein.

³⁶ *Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)* vom 1. Oktober 1920 (BGBL. I Nr. 1/1920) in der heutigen Fassung, zuletzt aktualisiert am 6. Dezember 2024, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

³⁷ *Wehrgesetz 2001 (WG 2001)*, vom 21. Dezember 2001 (BGBL. I Nr. 146/2001), zuletzt aktualisiert mit Wehrrechtsänderungsgesetz 2024, BGBL. I Nr. 77/2024, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001612&FassungVom=2025-05-07> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

Die Wehrpflicht endet in der Regel im Alter von 50 Jahren. Für Offiziere, Unteroffiziere und Personen mit besonderen Qualifikationen kann der Zeitraum der Wehrpflicht bis zum Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, ausgedehnt werden.

Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst abgeleistet haben, treten automatisch in die Miliz ein, sofern sie nicht in die Reserve versetzt wurden oder selbst zur Reserve einberufen worden sind. Wehrpflichtige in der Miliz unterliegen den allgemeinen Pflichten der Wehrpflichtigen gemäß WG 2001. In der Miliz können Wehrpflichtige **freiwillig oder im Rahmen einer Verpflichtung Wehrübungen** durchführen. Ihre Gesamtdauer beträgt **für Offiziersfunktionen 150 Tage, für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und für alle anderen Funktionen 30 Tage.**

Die Zahl der Wehrpflichtigen in Österreich war in den letzten Jahren generell rückläufig. Dies war vor allem auf die demographische Entwicklung zurückzuführen ist. Dies zeigen die von der *Statistik Austria* erhobenen Zahlen.³⁸ Während im Jahr 2009 noch 46.250 österreichische Staatsbürger des Geburtsjahrgangs 1991 stellungspflichtig waren, sank diese Zahl bis zum Jahr 2021 auf 36.238 österreichische Staatsbürger des Geburtsjahrgangs 2003. Im Rahmen der Überprüfung der notwendigen körperlichen und geistigen Eignung im Rahmen der Stellung hat sich die Rate derer, die untauglich sind, vom Geburtsjahrgang 1991 von 10,3 Prozent auf 16,2 Prozent für den Geburtsjahrgang 2003 erhöht. Dies hat in Österreich zu einer weiteren Reduktion der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Wehrpflichtigen.³⁹

Neben den Wehrpflichtigen, die nicht über die erforderliche geistige und körperliche Eignung für einen Dienst in den Streitkräften verfügen, sind auch folgende Personengruppen vom Wehrdienst befreit bzw. ausgeschlossen:

- a. Folgende Mitglieder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft:
 - a1. geweihte Priester,
 - a2. Personen, die ein theologisches Studium abgeschlossen haben und in der Seelsorge oder im Religionsunterricht tätig sind,
 - a3. Ordensangehörige, die ein ewiges Gelübde abgelegt haben, sowie
 - a4. Theologiestudenten, die sich auf einen Dienst vorbereiten,
- b1. Wehrpflichtige, über die eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist und die Strafaufschub oder Strafunterbrechung bewilligt erhielten, für die Dauer dieses Aufschubes oder dieser Unterbrechung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 WG 2001),
- b2. Wehrpflichtige, die sich in Haft befinden oder sonst auf behördliche Anordnung angehalten werden, für die Dauer dieser Haft oder dieser Anhaltung (§ 25 Abs. 1 Satz 2 WG 2001),
- c. Wehrpflichtige, die die Voraussetzungen für die Befreiung von der Stellungspflicht (Pflicht zur Teilnahme an der Musterung) nach § 18 Abs. 3 WG 2001 erfüllen oder nach Maßgabe

38 *T1 Stellungspflichtige ab Geburtsjahrgang 1972 nach Tauglichkeit sowie 2003 nach Bundesland*, erstellt von Statistik Austria am 25. November 2022, abrufbar unter: https://www.statistik.at/fileadmin/pages/392/Stellungsergebnisse_Geburtenjahrgang_bis_2003.ods (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

39 *Landesverteidigungsbericht 2023* gemäß Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz (LV-FinG), hgg. v. Bundesministerium Landesverteidigung, Oktober 2023, abrufbar unter: https://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/landesverteidigungsbericht_2023.pdf (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

völkerrechtlicher Verpflichtungen von der Leistung eines Wehrdienstes befreit sind (§ 25 Abs. 1 Satz 3 WG 2001),

- d. Wehrpflichtige, die einen mindestens zweijährigen Entwicklungshilfedienst im Ausland im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes abgeleistet und denen dies von dem für Angelegenheiten der Entwicklungshilfe zuständigen Bundesminister (Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten) bestätigt wird (§ 25 Abs. 2 WG 2001).

2.10.2. Andere Pflichtdienste

Wehrpflichtige können das Tragen von Waffen aus Gewissensgründen verweigern. Ein entsprechendes Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung mit der **Verpflichtung zur Ableistung eines neunmonatigen Ersatzdienstes** („Zivildienst“) ist in Art. 9a B-VG verankert. **Andere Pflichtdienste gibt es in Österreich nicht.**

Mit der Abgabe einer ordnungsgemäßen „Zivildiensterklärung“ wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und, soweit tauglich gemustert, stattdessen zum Zivildienst in Krankenhäusern, im Rettungsdienst, in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Alten- und Krankenpflege, in der Gesundheitsfürsorge, in der Betreuung von Drogenabhängigen, in Justizvollzugsanstalten, in der Betreuung von Vertriebenen, Asylbewerbern und Flüchtlingen sowie von Abschiebebehäftlingen, im Seuchenschutz, in der Katastrophenhilfe und im Katastrophenschutz, im Dienst an inländischen Gedenkstätten (insbesondere für die Opfer des Nationalsozialismus), in der öffentlichen Sicherheit und im Straßenverkehr, im Zivilschutz, in der Kinderbetreuung, in der Integration oder Beratung von Ausländern und im Dienst in den Bereichen Umweltschutz und Jugendarbeit verpflichtet (§§ 1 und 3 *Zivildienstgesetz 1986*⁴⁰).

Da Wehrpflichtige grundsätzlich das Recht haben, den Wehrdienst zu verweigern und ihre Verweigerung frei und ohne Angabe von Gründen erklären können, variiert die Zahl der Zivildienstleistenden. Im Jahr **2024** wurden österreichweit **14.892 Zivildiener den Einrichtungen zugewiesen**, das ist die dritthöchste Anzahl seit Bestehen des Zivildienstes. Nur in den Jahren 2016 und 2017 wurden noch mehr Zivildiener zugewiesen (mit damals 15.224 bzw. 14.907). **Die Bedarfsdeckung ist mit 90,7 Prozent die höchste Bedarfsdeckung der letzten sieben Jahre.**⁴¹

⁴⁰ *Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG)* vom 23. Dezember 1986 (BGBI. I Nr. 679/1986) in der heutigen Fassung, zuletzt aktualisiert am 18. Juli 2024 (BGBI. I Nr. 104/2024), abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005603> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

⁴¹ *Zivildienst in Österreich – Zahlen-Daten-Fakten – Zivildienst-Bilanz 2024*, Hrsg.: Zivildienstserviceagentur, abrufbar unter: <https://www.zivildienst.gv.at/service/statistiken/zivildienst-2024.html> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

2.11. Polen

2.11.1. Wehrpflicht

Die allgemeine Pflicht zur Verteidigung des Vaterlandes ist in Art. 85 Abs. 1 der *Verfassung der Republik Polen* festgelegt.⁴² Diese Verpflichtung wird durch das *Gesetz über die Verteidigung des Vaterlandes*⁴³ vom 11. März 2022 (im Folgenden: Gesetz) weiter konkretisiert. Gemäß Art. 3 dieses Gesetzes gilt die **Pflicht zur Verteidigung des Vaterlandes für alle polnischen Staatsbürger und -bürgerinnen**, die aufgrund ihres Alters und ihrer Gesundheit in der Lage sind, diese Pflicht zu erfüllen. Art. 4 des Gesetzes sieht vor, dass die Pflicht zur Verteidigung des Vaterlandes in erster Linie durch die Ableistung des Grundwehrdienstes erfüllt wird.

Jedoch ist die Wehrpflicht in Polen **seit 2010 ausgesetzt**. An die Stelle der allgemeinen Wehrpflicht ist die **Registrierung von Personen zum Zwecke der Erfassung ihrer Verwendungsmöglichkeit getreten**. Im Rahmen dieses Prozesses werden die individuellen Fähigkeiten zur Ableistung eines aktiven Militärdienstes beurteilt und Verwendungsmöglichkeiten (Truppengattungen) für einen etwaigen Einsatz im Rahmen der Landesverteidigung der Republik Polen festgelegt.

Gemäß Art. 152 des Gesetzes wird der obligatorische Grundwehrdienst unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Streitkräfte geleistet. **Der Präsident der Republik Polen kann auf Ersuchen des Ministerrats durch eine Verordnung die Verpflichtung zur Ableistung der Wehrpflicht wiedereinführen**, wobei er den Beginn und das Ende der Wehrpflicht unter Berücksichtigung des Bedarfs der Streitkräfte festlegt. **Polen erwägt jedoch trotz der gegenwärtigen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen in Europa derzeit nicht, die allgemeine Wehrpflicht wieder einzuführen**. Das Interesse der Bürger an einem Dienst bei den Streitkräften sei sehr groß, so der polnische Verteidigungsminister *Wladyslaw Kosiniak-Kamysz*. Deshalb gebe es keinen Grund, die reguläre Wehrpflicht wieder einzuführen; der bestehende freiwillige Grundwehrdienst sei ausreichend.⁴⁴

Bei einer Wiedereinführung der Wehrpflicht würde gemäß Art. 153 des Gesetzes die **Dauer der Wehrpflicht neun Monate** betragen und in einem einzigen, ununterbrochenen Zeitraum abgeleistet. Anschließend würden die Soldatinnen und Soldaten, die ihren Grundwehrdienst abgeleistet haben, gemäß Art. 164 des Gesetzes vom Befehlshaber ihres Truppenteils in die *passive Reserve* versetzt, es sei denn, sie stellen einen Antrag auf Übernahme zur Berufssoldatin bzw. zum Berufssoldaten, auf eine Weiterverwendung in der Territorialverteidigung oder auf Versetzung in die *aktive Reserve*. Ein solcher Antrag würde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Streitkräfte geprüft.

⁴² *The Constitution of the Republic of Poland* vom 2. April 1997, bekanntgegeben im Amtsblatt der Republik Polen, Nr. 78, Art. 483, abrufbar in englischer Sprache unter: <https://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/angielski/kon1.htm> (letzter Zugriff: 7. Mai 2025).

⁴³ *Ustawy o Obronie Ojczyzny* (Gesetz zur Verteidigung des Vaterlandes) vom 11. März 2022, Veröffentlichung des konsolidierten Textes am 23. Februar 2024 im Amtsblatt der Republik Polen, Art. 248, abrufbar in polnischer Sprache unter: <https://www.dziennikustaw.gov.pl/D2024000024801.pdf> (letzter Zugriff: 7. Mai 2025).

⁴⁴ Nowak, Piotr (2024): *Polen will Wehrpflicht vorerst nicht wiedereinführen*, veröffentlicht von dpa am 22. Mai 2024, abrufbar unter: <https://web.de/magazine/politik/polen-wehrpflicht-vorerst-wiedereinfuehren-39685030> (letzter Zugriff: 7. Mai 2025).

Gemäß Art. 5 des Gesetzes **unterliegen die Polinnen und Polen der Pflicht zum Wehrdienst ab dem Tag, an dem sie das 18. Lebensjahr vollenden**, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 60. bzw. 63. Lebensjahr (Offiziere und Unteroffiziere) vollenden. Das derzeit anstelle der Wehrpflicht praktizierte **Registrierungs- bzw. Musterungsverfahren gilt ebenfalls für alle Bürgerinnen und Bürger der Republik Polen ab 18 Jahren, unabhängig vom Geschlecht**.

Art. 56 des Gesetzes regelt die Registrierung, deren Hauptzweck es ist, die Eignung der Bürger für den Militärdienst zu beurteilen und die Aufnahme ihrer persönlichen Daten in das militärische Erfassungssystem zu gewährleisten. Gemäß Art. 59 sind **Männer, die in einem bestimmten Kalenderjahr das 19. Lebensjahr vollenden, verpflichtet, zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort zur Musterung zu erscheinen**. Die Verpflichtung zum Erscheinen zur Musterung für Frauen ist in Art. 60 des Gesetzes geregelt. Der Ministerrat legt durch eine Verordnung fest, welche Gruppen von Frauen der Wehrpflicht unterliegen und für welche Dienststellungen oder Funktionen Frauen für den Wehrdienst vorgesehen sind. So können bspw. **Polinnen, die über für einen Dienst in den Streitkräften nützliche Qualifikation verfügen** oder eine Ausbildung zum Erwerb einer solchen Qualifikation absolvieren, **ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie 19 Jahre alt werden, zur Teilnahme an der Musterung verpflichtet werden**. Besonders relevant sind die Ausbildungs- oder Berufsqualifikationen, die für die Ausübung medizinischer, veterinärmedizinischer, maritimer und fliegerischer Berufe erforderlich sind, sowie die Berufe von Psychologen, Rehabilitationsfachleuten, Radiologen, Labordiagnostikern, Informatikern, Telekommunikationsspezialisten, Navigatoren und Übersetzern.

Ausgenommen von der Pflicht zum Wehrdienst sind in Polen neben den als dauerhaft dienstunfähig anerkannten Personen:

- schwangere Frauen und Frauen bis zum Ende des sechsten Monats nach der Geburt eines Kindes,
- Personen, die Kinder unter acht Jahren betreuen,
- Personen, die u. a. Kinder im Alter von acht bis 18 Jahren, bettlägerige Personen und Personen mit schweren Behinderungen betreuen (sofern sie mit diesen Personen zusammenleben und die Betreuung nicht anderen Personen übertragen können),⁴⁵
- polnische Staatsbürgerinnen und -bürger, die gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen und ihren ständigen Wohnsitz nicht auf dem Gebiet der Republik Polen haben, sowie
- Kriegsdienstverweigerer.

⁴⁵ Patecka, Natalia; Adamczak, Katarzyna (2022): *Verteidigung des Heimatlandes und die Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern*, veröffentlicht von Rödl & Partnern am 27. April 2022, abrufbar unter: <https://www.roedl.pl/de/themen/themen/arbeitsrecht-in-polen/verteidigung-des-heimatlandes-und-die-pflichten-von-arbeitgebern-und-arbeitnehmern> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

2.11.2. Andere Pflichtdienste

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht in Polen entfiel ab 2010 für Kriegsdienstverweigerer auch die Pflicht zum Ableisten eines Ersatzdienstes. Das grundsätzliche Recht, den Kriegsdienst zu verweigern, besteht jedoch weiter. Die *Verfassung der Republik Polen* sieht in Art. 85 Abs. 3 vor, dass **ein Bürger, dessen religiöser Glaube oder moralische Grundsätze die Ableistung des Wehrdienstes nicht zulassen, verpflichtet werden kann, unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen einen Ersatzdienst zu leisten**. Das *Gesetz über die Verteidigung des Vaterlandes* sieht in Art. 4 vor, dass die Verpflichtung zum Wehrdienst auch durch einen Ersatzdienst erfüllt werden kann. Es ist zu beachten, dass die beiden grundlegenden Formen der Erfüllung der Pflicht zur Verteidigung des Vaterlandes der Wehrdienst und der Zivildienst sind.

Das Gesetz regelt in Abschnitt XIX den Zivildienst und bestimmt in Art. 559, dass der Zivildienst darin besteht, dass wehrpflichtige Personen, die aufgrund ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer moralischen Grundsätze keinen Wehrdienst leisten können,

- Arbeiten zum Schutz der Umwelt, des Brandschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Sozialfürsorge, der Betreuung von Menschen mit Behinderungen oder Obdachlosen sowie der öffentlichen Verwaltung und der Justiz verrichten, oder
- in bewaffneten Organisationen dienen, die nicht zu den Streitkräften gehören.

Sollte die Pflicht zum Grundwehrdienst und damit für Kriegsdienstverweigerer auch die Pflicht zum Ableisten eines Ersatzdienstes in Polen wieder eingeführt werden, betrüge laut Art. 561 des Gesetzes die **Dauer des Zivildienstes grundsätzlich 18 Monate, für Hochschulabsolventen neun Monate und für solche, die in nicht zu den Streitkräften gehörenden bewaffneten Organisationen ihren Ersatzdienst leisten, zwölf Monate**.

2.12. Schweden

Nachdem zwischen 2010 und 2018 die Wehrpflicht in Schweden abgeschafft und vorübergehend ein ausschließlich auf Freiwilligkeit basierendes System mit Berufssoldatinnen und -soldaten eingeführt worden war, sind nunmehr **heute alle schwedischen Staatsbürgerinnen und -bürger im Alter von 16 bis 70 Jahren verpflichtet, zur schwedischen Gesamtverteidigung (totalförsvarsplikt) beizutragen**.⁴⁶ Diese Pflicht umfasst zuallererst den Grundwehrdienst.

2.12.1. Wehrpflicht

Wehrpflichtige durchlaufen eine dreimonatige Grundausbildung, bevor sie eine sechs- bis zwölfmonatige berufliche Fachausbildung absolvieren. **Somit dauert der Grundwehrdienst insgesamt neun bis zwölf Monate**.

⁴⁶ *Lag (1994:1809) om totalförsvarsplikt* (Gesetz (1994:1809) über die Gesamtverteidigungspflicht) vom 15. Dezember 1994, zuletzt mit *Lag (2022:1574)* geändert am 24. November 2022, abrufbar in schwedischer Sprache unter: https://www.riksdagen.se/sv/dokument-och-lagar/dokument/svensk-forfattningssamling/lag-19941809-om-totalforsvarsplikt_sfs-1994-1809/ (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

Zur Auswahl von Personen, die für den Wehrdienst in den schwedischen Streitkräften geeignet sind, bittet die schwedische **Wehrpflicht- und Musterungsbehörde** (*Plikt- och prövningsverket*) schwedische Bürgerinnen und Bürger in dem Jahr, in dem sie 18 Jahre alt werden, einen webbasierten Musterungsfragebogen (*mönstringsunderlag*) auszufüllen. Anhand dieses Fragebogens wird dann ermittelt, wer zu einer persönlichen Prüfung (Musterung, schwedisch: *mönstring*) in einem der Büros der Agentur einbestellt wird, wo unter anderem der Gesundheitszustand der Rekrutinnen und Rekruten beurteilt und eine Reihe von körperlichen Tests durchgeführt werden.⁴⁷

Die Einberufung zum Grundwehrdienst erfolgt dann frühestens ab dem Jahr, in dem die schwedischen Staatsbürgerinnen und -bürger 19 Jahre alt werden. Nach Beendigung des Grundwehrdienstes, der in allen Teilstreitkräften abgeleistet werden kann, und Einplanung für den Verteidigungsfall bleiben sie **bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres wehrpflichtig** bzw. bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich der Abschluss der letzten Wehrübung oder der letzten regulären Verwendung in den Streitkräften zum zehnten Mal jährt.

Jedes Jahr erhält die schwedische Wehrpflicht- und Musterungsbehörde von diversen Behörden (z. B. Steuerbehörde, Sozialversicherungsanstalt, Meldebehörden) Informationen, auf deren Grundlage sie die für einen Wehrdienst in Frage kommenden Personen der jeweiligen Jahrgangskohorte feststellt. Im **Jahr 2024** wurde **an 110.300 schwedische Bürgerinnen und Bürger** der webbasierte **Musterungsfragebogen versandt**. **29.800 (27 Prozent)** dieser für den Wehrdienst in Frage kommenden Schwedinnen und Schweden wurden **zur Musterung einbestellt**, **7.342 (7 Prozent)** wurden letztlich **zum Grundwehrdienst eingezogen**.⁴⁸

Wie bereits oben erwähnt, erhält die schwedische Wehrpflicht- und Musterungsbehörde Informationen von einer Reihe anderer Stellen, um zu bestimmen, wer in einer Kohorte den webbasierten Musterungsfragebogen im Alter von 17 Jahren ausfüllen muss. Jedes Jahr wird **eine bestimmte Anzahl von Personen von der Beantwortung des Fragebogens befreit**, z. B.

- Personen, **die zur Betreuung eingewiesen werden** (psychiatrische Zwangsbetreuung, forensische psychiatrische Betreuung, sichere Jugendbetreuung oder Unterbringung in einem speziellen Heim für Jugendliche),
- Personen, **die von der schwedischen Sozialversicherungsanstalt (Försäkringskassan) eine Beihilfe oder Unterstützung für die Fahrzeuganpassung erhalten**, sowie
- Personen, deren Eltern ein Pflegegeld, eine Pflegeunterstützungsbeihilfe oder eine in Schweden als „LSS“ bezeichnete Maßnahme (im Rahmen des Gesetzes über die Unterstützung und Betreuung von Personen mit bestimmten funktionellen Beeinträchtigungen) **erhalten**.

47 Schwedische Wehrpflicht- und Musterungsbehörde (2025): *Mustering & Conscription*, abrufbar in englischer Sprache unter: https://pliktverket.se/download/18.6d8286441939564963937f0/1733732541839/Pliktverket_Monstringsbroschyr_ENG_webb.pdf (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

48 Vgl. *Jahresberichte 2024* der schwedischen Wehrpflicht- und Musterungsbehörde und der Streitkräfte, abrufbar in schwedischer Sprache unter: <https://www.pliktverket.se/download/18.7a54f188194d866594e5f10/1740401806865/Plikt-%20och%20pr%C3%B6vningsverkets%20%C3%A5rsredovisning%202024.pdf> und <https://www.forsvarsmakten.se/siteassets/2-om-forsvarsmakten/dokument/arsredovisningar/arsredovisning-2024/forsvarsmaktens-arsredovisning-2024-bilaga-1-2-och-5.pdf> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

Gemäß Kapitel 3, § 3 des schwedischen Gesetzes über die Gesamtverteidigungspflicht sollten nur die „am besten geeigneten“ Personen zur Wehrpflicht eingezogen werden, da der Wehrdienst besondere Anforderungen stellt und sichergestellt werden muss, dass der Einzelne keine Gefahr für sich selbst oder andere darstellt und dass er medizinisch in der Lage ist, die ihm zugewiesene Aufgabe ohne übermäßige Belastung für die Einheit zu erfüllen. In den medizinischen Beurteilungsrichtlinien der Streitkräfte wird bewertet, wie sich verschiedene medizinische Erkrankungen auf die Funktionsfähigkeit einer Person in Kriegssituationen auswirken können. Nach diesen Richtlinien **werden bestimmte Personen, z. B. mit Diagnosen wie ADHS und Autismus, automatisch von der Zulassung zum Militärdienst ausgeschlossen** und in die niedrigste Stufe der Diensttauglichkeit eingestuft.⁴⁹

2.12.2. Andere Pflichtdienste

2.12.2.1. Zivildienst

Für Wehrpflichtige, die aus Gewissensgründen den Kriegsdienst zu verweigern beabsichtigen, besteht die Möglichkeit, bei der schwedischen Wehrpflicht- und Musterungsbehörde einen entsprechenden Antrag zu stellen. Im Jahr 2023 stellten in Schweden insgesamt 94 Wehrpflichtige sowie zwölf Personen, die ihren Grundwehrdienst bereits abgeschlossen hatten, einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung, von denen mit einer Ausnahme alle angenommen wurden.

Diejenigen, die den Status „waffenlos“ erhalten, können zum Dienst im Zivilschutz einberufen werden. **Eine Einberufung von Kriegsdienstverweigerern ist aber seit 2010 nicht mehr erfolgt.**⁵⁰

2.12.2.2. Weitere Pflichtdienste im Rahmen der Gesamtverteidigung

Im Zusammenhang mit der schwedischen Gesamtverteidigung, zu der alle schwedischen Bürgerinnen und Bürger im Alter zwischen 16 und 70 Jahren im Falle eines Krieges oder einer Kriegsdrohung aufgerufen werden können, existieren neben der unter Ziff. 2.12.1 behandelten Wehrpflicht **zwei weitere Pflichtdienste**.

Erstens gibt es den **zivilen Verteidigungsdienst (Zivilplikt)**, der als ziviles Gegenstück zur Wehrpflicht eine eigenständige Säule der Wehrpflicht darstellt und **dazu beitragen soll, dass lebens-**

49 Derzeit läuft in Schweden ein Gerichtsverfahren über das Recht der schwedischen Streitkräfte, bestimmte Personen vom Militärdienst auszuschließen. Die schwedischen Streitkräfte wurden vor kurzem vom *Stockholm District Court*, das sich in seinem Urteil vom 19. November 2024 (Fall-Nummer T17322-22) auf das Diskriminierungsverbot gemäß Kapitel 2, § 15 des Diskriminierungsgesetzes (*Diskrimineringslagen*) stützt, wegen Diskriminierung verurteilt. Der Fall betrifft eine Person, bei der zuvor das Asperger-Syndrom (Autismus-Variante) diagnostiziert wurde. Nach den medizinischen Beurteilungskriterien der schwedischen Streitkräfte wird keine Person mit einer solchen Diagnose als wehrdiensttauglich angesehen. Die schwedischen Streitkräfte haben gegen das Urteil Berufung eingelegt.

50 *Conscientious Objection – Sweden: Current situation & recent developments*, hgg. vom Europäischen Büro für Kriegsdienstverweigerung, abrufbar in englischer Sprache unter: <https://ebco-beoc.org/sweden> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

wichtige Teile der Gesellschaft in Zeiten erhöhter Bereitschaft oder im Krieg weiter funktionieren. Wie die Wehrpflicht, ruhte auch dieser Pflichtdienst viele Jahre lang, wurde aber im Dezember 2023 von der Regierung in den Bereichen der kommunalen Rettungsdienste und des Betriebs und der Instandhaltung der Stromerzeugungs- und Netzinfrastruktur teilweise reaktiviert.⁵¹ Im Laufe des Jahres 2024 wurden die ersten 300 Personen zum Zivilpflichtdienst in den Rettungsdiensten einberufen, ausgebildet und für den Kriegseinsatz eingeteilt.⁵² Nahezu zeitgleich wurde die schwedische Behörde für die Notfallplanung im Elektrizitätssektor (Svenska kraftnät) beauftragt, im Zeitraum 2025-2028 1.000 Personen für den Zivilpflichtdienst auszubilden und für den Kriegsfall bereitzuhalten.⁵³ Laut ihrer Website wird die Grundausbildung 20-25 Tage dauern, was allerdings nicht mit dem Grundwehrdienst vergleichbar ist. Die Höhe der Entschädigung hängt von der Art des Dienstes und den persönlichen Umständen des Einzelnen ab; sie wird aber während der Grundausbildung und des Pflichtdienstes gezahlt. Ob und in welchem Umfang künftig auch Kriegsdienstverweigerer für diesen Zivilpflichtdienst herangezogen werden sollen, ist nicht bekannt.

Im Januar 2025 schlug die schwedische Regierung in einer Untersuchung mit dem Titel „Duty Calls“ (Plikten kallar) nicht nur einen auf bestimmte Sektoren (Rettungswesen, Elektrizitätsversorgung) begrenzten Zivilpflichtdienst, sondern neben anderen Maßnahmen jetzt sogar eine allgemeine Aktivierung des Zivilpflichtdienstes vor. Diese Frage wird derzeit von Regierungsbeamten geprüft.⁵⁴

Der **zweite Pflichtdienst** im Zusammenhang mit der Gesamtverteidigung ist in Schweden der **nationale Pflichtdienst (allmän tjänsteplikt)**, der nur im Falle einer erhöhten Alarmbereitschaft aktiviert wird. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass in einem solchen Fall eine Person an seinem Arbeitsplatz bleiben oder andere Aufgaben zur Unterstützung der schwedischen Gesamtverteidigung ausführen muss, wenn sie nicht durch eine kriegsbedingte Position bereits anderweitig verpflichtet ist.

51 *Regeringen aktiverar delar av civilplikten* (Regierung aktiviert teile des Zivilpflichtdienstes), Pressemitteilung der schwedischen Regierung vom 21. Dezember 2023, abrufbar in schwedischer Sprache unter: <https://www.regeringen.se/pressmeddelanden/2023/12/regeringen-aktiverar-delar-av-civilplikten/> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

52 *Årsredovisning 2024* (Jahresbericht 2024), hgg. von der schwedischen Agentur für Katastrophenschutz und Notfallvorsorge, Vorwort sowie S. 26, 28, 37, abrufbar in schwedischer Sprache unter: <https://rib.msb.se/filer/pdf/30986.pdf> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

53 *Ansök om att bli civilpliktig inom elförsörjningen* (Melden Sie sich für den Zivilpflichtdienst in der Elektrizitätsversorgung!), Svenska Kraftnät, abrufbar in schwedischer Sprache: <https://www.svk.se/civilplikt/ansok> (letzter Zugriff: 14. Mai 2025).

54 *Conscientious Objection – Sweden: Current situation & recent developments*, a. a. O.

3. Zusammenfassung

Der vorliegende Sachstand hat die Frage der Existenz und Ausgestaltung von Wehrpflicht und anderen Dienstpflichten in ausgewählten europäischen Staaten untersucht. Die Ergebnisse der Recherche sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Land	Wehrpflicht (ja/nein)	Wehrpflicht für a) Männer (M) b) Männer und Frauen (M+F)	Dauer der Wehrpflicht	Pflicht zum Ersatzdienst (ja/nein)	Form des Ersatzdienstes	Dienstpflicht (ja/nein)
Belgien	nein					nein
Dänemark	ja (aber wegen hoher Zahl Freiwilliger findet das entsprechende Gesetz <i>de facto</i> keine Anwendung)	M (ab dem 1. Juli 2025: vollständige Gleichstellung von M + F)	4 Monate (in Spezial-einheiten bis zu 12 Monaten) ab August 2026 Verlängerung auf 11 Monate geplant	ja (4 Monate) ab August 2026 Verlängerung auf 11 Monate geplant	Dienst in Kranken-häusern, sozialen oder Kulturein-richtungen sowie in Umwelt- oder Friedens-organisationen	nein
Estland	ja	M F (freiwilliger Wehrdienst)	8 Monate; Unteroffizier-anwärter, Spezialisten und Fahrer: 11 Monate	ja (12 Monate)	Dienst in der Verwaltung, sozialen sowie Bildungsein-richtungen	nein
Finnland	ja	M F (freiwilliger Wehrdienst)	in Abhängig-keit der Spe-zialisierung 165 Tage, 255 Tage oder 347 Tage	ja (347 Tage)	Dienst in Kranken-häusern, Ver-waltungen, Altenheimen, Kindergärten, Schulen, Uni-versitäten und Kulturein-richtungen sowie in einigen Vereinen	nein
Lettland	ja	M (Einberufung nach Zufalls-prinzip, wenn freiwillige Meldungen von Lettinnen und Letten nicht ausreichen)	11 Monate	ja (11 Monate)	in einer dem Verteidigungs-ministerium untergeord-neten zivilen Einrichtung, z. B. Logistik, Immobilien-verwaltung, Kartographie, Kriegsmuseum	nein

Fortsetzung

Land	Wehrpflicht (ja/nein)	Wehrpflicht für a) Männer (M) b) Männer und Frauen (M+F)	Dauer der Wehrpflicht	Pflicht zum Ersatzdienst (ja/nein)	Form des Ersatzdienstes	Dienstplicht (ja/nein)
Litauen	ja	M F (freiwilliger Wehrdienst)	9 Monate (ab 1. Januar 2026 in Ab- hängigkeit des Streitkräfte- bedarfs sowie für Litauer mit einem für die Streitkräfte relevanten Bildungs- abschluss kürzerer Wehrdienst möglich)	ja	Dienst ohne Waffe in den Streitkräften oder Sozial- dienst in staat- lichen und kommunalen Einrichtungen	nein
Luxemburg	nein					nein
Niederlande	nein (aber Wehr- erfassung)					nein (Überlegungen hierzu aus Grundrechts- bedenken fallengelassen)
Norwegen	ja	M + F	19 Monate (davon 12 Monate Grundwehr- dienst)	ja	Dienst im Zivilschutz	ja (zusätzlich zum Wehr- dienst Pflicht zum Dienst im Zivilschutz für alle in Nor- wegen mit Wohnsitz ge- meldeten Bür- gerinnen und Bürger; 3-wöchige Grundaus- bildung + Teil- nahme an jährlich ein bis zwei Übungen)

Fortsetzung

Land	Wehrpflicht (ja/nein)	Wehrpflicht für a) Männer (M) b) Männer und Frauen (M+F)	Dauer der Wehrpflicht	Pflicht zum Ersatzdienst (ja/nein)	Form des Ersatzdienstes	Dienstplicht (ja/nein)
Österreich	ja	M	6 Monate	ja (9 Monate)	Dienst in der Alten- und Krankenpflege oder im Kran- kentrans- port; alternativ: einjähriger Auslands- dienst	nein
Polen	nein (aber Wehr- erfassung)					nein
Schweden	ja	M + F	12 Monate	ja (aber seit 2010 keine Einberufung)		ja (Pflichtdienst i. Z. m. der Gesamt- verteidigung, bspw. im Rettungs- dienst oder in der Elektrizitäts- versorgung)

Tabelle: Wehr- und Ersatzdienst sowie andere Dienstplichten in ausgewählten europäischen Staaten
